



ANTRÄGE

zum 29. Ordentlichen Verbandstag

am 15. Juni 2019 / Ransbach-Baumbach

INHALT

TOP 9.1 ÄNDERUNGEN DER SATZUNG	3
Anträge zur FVR-Satzung Nrn. 1 - 8.....	3
TOP 9.2 GENEHMIGUNG DER NACH § 11 (2) b DER SATZUNG VOM VERBANDSBEIRAT BESCHLOSSENEN ÄNDERUNGEN Nrn. 9 - 30.....	15
TOP 9.3 ÄNDERUNGEN DER ORDUNGEN	44
Anträge zur FVR-Spielordnung (Folgeänderungen wegen der Einführung des digitalen Passes) Nrn. 31 – 43	44
Antrag zu § 3 FVR-Spielordnung und § 16 FVR-Schiedsrichterordnung (Sollanrechnung und Mindesteinsatzzahl für Schiedsrichter u.a.) Nr. 44.....	61
Anträge zur FVR-Spielordnung Nrn. 45 – 50	65
Antrag zur FVR-Jugendordnung Nr. 51	73
Anträge zur FVR-Schiedsrichterordnung Nrn. 52 - 54.....	75
Anträge zur FVR-Rechtsordnung Nrn. 55 - 58.....	79
Anträge zur FVR-Strafordnung Nrn. 59 - 61	85
Antrag zur FVR-Ehrungsordnung Nr. 62.....	90
TOP 9.4 ANTRÄGE AUS DEN KREISEN Nrn. 63-65	92

TOP 9.1 ÄNDERUNGEN DER SATZUNG

Anträge zur FVR-Satzung

Nrn. 1 - 8

Antrag Nr. 1

Betreff: § 6 Satzung

Antragsteller: FVR-Präsidium

Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 6 zu ändern:

§ 6

Mitgliedschaften des Fußballverbandes Rheinland

Der Fußballverband Rheinland ist Mitglied des Fußball-Regional-Verbandes „Südwest“ und des Deutschen Fußball-Bundes. Er ist außerdem ordentliches Mitglied des Sportbundes Rheinland. **Er unterwirft sich aufgrund dieser Mitgliedschaft den Bestimmungen der vorgenannten Verbände.**

Der **Fußballverband Rheinland** ~~Verband hat sich den Bestimmungen des DFB unterworfen und~~ erkennt damit ausdrücklich an, dass die für die Mitgliedsverbände des DFB in der Satzung und den Ordnungen des DFB als allgemeinverbindlich festgelegten Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung unmittelbar und ausdrücklich in dem jeweiligen Regelungsbereich im Verbandsgebiet Geltung erlangen. Es bedarf insoweit keiner ausdrücklichen Umsetzung mehr durch Satzung und Ordnungen des Verbandes. Die DFB-Bestimmungen ~~werden lediglich den entsprechenden Ordnungen als Anhang beigefügt~~ **sind über die Internetseiten des Fußballverbandes Rheinland abrufbar.**

Der Deutsche Fußballbund ist Mitglied im Weltfußballverband (FIFA) und im europäischen Fußballverband (UEFA). Aufgrund seiner Mitgliedschaft im DFB unterwirft sich der Fußballverband Rheinland auch den Wettkampffregeln sowie allen anderen Bestimmungen der FIFA und der UEFA, die von diesen als allgemeinverbindlich festgelegt sind.

Aufgrund der Unterwerfung unter die Bestimmungen der vorgenannten Verbände verpflichtet sich der Fußballverband Rheinland zur Beachtung und Umsetzung der von deren Organen getroffenen Entscheidungen.

Begründung:

Die Änderung ist zwingende Folge des Urteils des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 20.09.2016 in dem Verfahren des SV Wilhelmshaven gegen den Norddeutschen Fußballverband wegen Nicht-Zahlung einer Ausbildungsentschädigung und darauf beruhendem Zwangsabstieg. Dort hatte der BGH im Zusammenhang mit der Anwendung und Wirksamkeit von Regelwerken der übergeordneten Verbände (DFB, FIFA, UEFA) festgestellt, dass deren Recht und die darauf beruhenden Sanktionen – mit Ausnahme der generell geltenden Wettkampf- und Fußballregeln – nur dann angewendet werden können, wenn sie auch in den Satzungen der Regional- und Landesverbände verankert sind. Während die Verankerung von DFB-Recht in § 6 der Satzung des FVR ausdrücklich geregelt ist, fehlen dort entsprechende Regelungen für FIFA und UEFA. Dementsprechend hat eine beim DFB eingerichtete Arbeitsgemeinschaft Musterklauseln erarbeitet, die - angepasst an die in der FVR-Satzung bereits bestehenden Regelungen – insoweit mit der vorgeschlagenen Ergänzung übernommen werden sollen (s. auch Antrag Nr. 6).

Bei dieser Gelegenheit soll auch in Absatz 2 (letzter Satz) die unpraktikable und nur mit kaum vertretbarem Aufwand umzusetzende Regelung der derzeitigen Fassung (Beifügung der DFB-Bestimmungen als Anhang) durch den Hinweis auf die Internetseite des FVR ersetzt werden.

Antrag Nr. 2

Betreff: § 9 Abs. (2) und (7) neu Satzung

Antragsteller: FVR-Präsidium

Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, die Satzung des FVR in der nachfolgenden Bestimmung § 9 (2) und (7) (neu) zu ergänzen:

§ 9

Zweck und Aufgabe

(2) Rechtsorgane des Fußballverbandes Rheinland sind:

- a) Verbandsgericht **und dessen Vorsitzender**,
- b) Verbandspruchkammer und deren Vorsitzender,
- c) die Bezirksspruchkammern und deren Vorsitzende und
- d) die Kreisspruchkammern und deren Vorsitzende.

(7) Das aktive und passive Wahlrecht kann ausschließlich durch Mitglieder eines im Fußballverband Rheinland angeschlossenen Vereins ausgeübt werden.

(8) ~~(7)~~ Die Mitglieder der Verbands- und Rechtsorgane sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(9) ~~(8)~~ Aus Entscheidungen der Verbands- und Rechtsorgane können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden

Begründung:

Zu (2): In die Satzung aufzunehmende Rechtsgrundlage dafür, dass dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts in den Fällen des § 12 Nr. 3 RechtsO (bestimmte Verfahren gegen Verbandsmitarbeiter) die Entscheidungskompetenz **als Einzelrichter** zugebilligt werden kann (s. auch Anträge Nrn. 5, 55, 56).

Zu (7) – neu -: Vor dem Hintergrund, dass nach derzeitiger Rechts- und Satzungslage im Bereich des FVR auch Nicht-Mitglieder in Organe des Verbandes gewählt werden könnten, schlägt das Präsidium eine Ergänzung des § 9 der Satzung derart vor, dass das aktive und passive Wahlrecht künftig nur von ordentlichen Mitgliedern eines dem FVR angehörenden Vereins ausgeübt werden kann.

Antrag Nr. 3

Betreff: § 10 (6) Satzung

Antragsteller: FVR-Präsidium

Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, die Satzung des FVR in der nachfolgenden Bestimmung § 10 (6) zu ergänzen:

§ 10

Der Verbandstag

(6) Anträge zum Verbandstag

Anträge zum Verbandstag können nur von den Organen des Fußballverbandes Rheinland, seinen Ausschüssen und den ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden. Anträge der ordentlichen Mitglieder müssen zuvor dem jeweiligen Kreistag unterbreitet werden. Der Kreistag entscheidet, ob der Antrag in die Tagesordnung des Verbandstages aufgenommen wird.

Anträge müssen spätestens acht Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein. Anträge, **die nicht fristgerecht eingereicht wurden** ~~die nicht auf der Tagesordnung stehen~~, können ~~nur~~ mit der Stimmenmehrheit der Anwesenden des Verbandstages zur Behandlung und Beschlussfassung zugelassen werden, **sofern es sich nicht um Anträge auf Änderung der Satzung handelt**. Anträge, die dem Verbandstag vom Verbandsjugendtag zur Behandlung und Beschlussfassung vorgelegt worden sind, bedürfen keiner besonderen Zulassung.

Das Verbandspräsidium kann jederzeit Anträge einbringen.

Begründung:

Klarstellung, dass ein fristgerecht gestellter Antrag auch dann – ohne gesonderte Beschlussfassung – zu behandeln ist, wenn er aus welchem Grund auch immer nicht auf der Tagesordnung steht. Ausgenommen davon sind Anträge auf Satzungsänderung, weil diese nur behandelt werden dürfen, wenn den Mitgliedern mit der Ladung der entsprechende Tagesordnungspunkt sowie die beantragte Änderung im Wortlaut mitgeteilt wurden.

Antrag Nr. 4

Betreff: § 11 (1) Satzung

Antragsteller: FVR-Präsidium

Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, die Satzung des FVR in der nachfolgenden Bestimmung § 11 (1) zu ergänzen:

§ 11
Der Beirat

(1) Zusammensetzung

Dem Beirat gehören an:

- a) das Verbandspräsidium,
- b) die Kreisvorsitzenden oder deren Vertreter und
- c) je Kreis ein Beisitzer oder dessen Vertreter; **diese sollen nicht dem Kreisvorstand angehören.**

Begründung:

Da der Kreisvorstand bereits durch seinen Vorsitzenden im Beirat vertreten ist, sollen der weitere Beisitzer und sein Vertreter vorrangig aus dem Bereich der Vereine kommen, um diesen auf diese Weise ein direktes Mitspracherecht im nach dem Verbandstag höchsten Gremium des Verbandes zu ermöglichen.

- s. auch Antrag Nr. 7 -

Antrag Nr. 5

Betreff: § 14 (2) d) Satzung

Antragsteller: FVR-Präsidium

Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, die Satzung des FVR in der nachfolgenden Bestimmung § 14 (2) d) zu ergänzen:

§ 14

Rechtsorgane

(2) Die Rechtsorgane des Fußballverbandes Rheinland sind

- a) die Kreisspruchkammern und deren Vorsitzende
- b) die Bezirksspruchkammern und deren Vorsitzende
- c) die Verbandsspruchkammer und deren Vorsitzender und
- d) das Verbandsgericht **und dessen Vorsitzender.**

Begründung:

Einzuführende satzungsgemäße Rechtsgrundlage dafür, dass dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts in den Fällen des § 12 Nr. 3 RechtsO (bestimmte Verfahren gegen Verbandsmitarbeiter) die Entscheidungskompetenz **als Einzelrichter** zugebilligt werden kann.

- s. auch Anträge Nrn. 2, 55, 56 -

Antrag Nr. 6

Betreff: § 15 (1), (2) Satzung

Antragsteller: FVR-Präsidium

Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 15 (1), (2) zu ändern:

§ 15

Allgemeines

(1) Sportliche Vergehen, d.h. alle Formen unsportlichen Verhaltens, sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des ~~Verbandes~~ **Fußballverbandes Rheinland und der Verbände, deren Bestimmungen der Verband gemäß § 6 der Satzung unterworfen ist**, werden verfolgt. Näheres bestimmen die Rechts- und Strafordnung.

(2) Als Strafen sind zulässig:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Geldstrafe (auch als Nebenstrafe)
 - für Einzelmitglieder höchstens 500,- Euro,
 - für Vereine höchstens ~~2000~~ **5000**,- Euro,
 - in den Fällen des § 15 der Strafordnung sind die in § 9 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB genannten Strafen zulässig,
- d) bis zur Höchstdauer von 2 Jahren befristete Sperre,
- e) Abzug von Punkten,
- f) Verbot auf Zeit oder Dauer, ein Amt im Verband oder in seinen Vereinen zu bekleiden,
- g) Entzug von Lizenzen,
- h) bis zur Höchstdauer von 2 Jahren oder dauernd Ausschluss aus dem Verband,
- i) bis zur Höchstdauer von 12 Monaten befristetes Spielverbot,
- j) Ausschluss aus Wettbewerben,**
- k) j) Versetzung in eine tiefere Spielklasse,**
- l) k) Platzsperre,**
- m) j) Spielen unter Ausschluss der Öffentlichkeit und**
- n) m) als Nebenstrafe: Platzverbot, Platzaufsicht und/oder Veröffentlichung des Urteils.**

Begründung:

Zu (1): Folgeänderung aus der Neuregelung des § 6 der Satzung (s. auch Antrag Nr. 1).

Zu (2) Im Hinblick auf die beabsichtigte Erhöhung des Strafrahmens in schweren Fällen und in Wiederholungsfällen des § 49 Strafordnung auf bis zu 5.000 Euro und die für schwere Fälle vorgesehene Einführung des Ausschlusses aus Wettbewerben als zusätzliche Strafe muss in § 15 (2) der Satzung die dafür erforderliche Rechtsgrundlage durch

- Ergänzung des Buchst. c und
- Einführung der neuen Strafart in Buchst. j geschaffen werden.

-s. auch Antrag Nr. 60 -

Antrag Nr. 7

Betreff: § 17 (2) b, cc, dd Satzung

Antragsteller: FVR-Präsidium

Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 17 (2) b, cc, dd der Satzung zu ergänzen:

§ 17

Organe und Aufgaben der Kreise

(2) Kreistag

b) Tagesordnung des Kreistages

Die Tagesordnung des Kreistages muss folgende Punkte enthalten:

- aa) Bericht des Kreisvorstandes,
- bb) Entlastung des Kreisvorstandes,
- cc) **Bestätigung des Kreisjugendleiters und der Staffelleiter Junioren sowie Neuwahl der weiteren Mitglieder** des Kreisvorstandes,
- dd) Wahl des Beisitzers **sowie der Vertreter des Kreisvorsitzenden und des Beisitzers** für den Beirat,
- ee) Erledigung von Anträgen und
- ff) Ortswahl des nächsten Kreistages.

c) Stimmrecht, Wahl und Beschlussfassung

Die Beschlüsse auf dem Kreistag werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht gezählt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Kreistag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

Im Übrigen gelten § 9 (7) sowie § 10 (7) und (8) entsprechend.

Anträge müssen spätestens eine Woche vor dem Kreistag mit Begründung beim Kreisvorsitzenden eingegangen sein. Anträge, **die nicht fristgerecht eingereicht wurden** ~~die nicht auf der Tagesordnung stehen~~, können nur mit der Stimmenmehrheit der Anwesenden zur Behandlung und Beschlussfassung zugelassen werden. Über den Ablauf des Kreistages ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Tagungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Das Verbandspräsidium ist zu den Kreistagen unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig einzuladen.

Begründung:

zu 2 b) cc: Beseitigung des derzeit zu § 3 III. Nr. 2 Jugendordnung bestehenden Widerspruchs, demzufolge der Kreisjugendleiter sowie die dem erweiternden Kreisvorstand

angehörigen Staffelleiter Junioren nicht vom Kreistag, sondern vom Kreisjugendtag gewählt und daher vom Kreistag nur zu bestätigen sind.

zu 2) b) dd: Schließung einer Regelungslücke und Vereinheitlichung einer darauf beruhenden uneinheitlichen Praxis der Kreistage bei der Wahl der Kreisvertreter für den Beirat durch die Klarstellung, dass auch der Vertreter des Kreisvorsitzenden für den Beirat vom Kreistag gewählt werden muss. Das Erfordernis seiner Wahl folgt aus der verbandsverfassungsrechtlichen Stellung des Beirats als oberstes Verbandsorgan nach dem Verbandstag. Danach muss auch der Kreisvorsitzende einen ständigen Vertreter für das Aufgabengebiet Beirat haben, der nicht von Fall zu Fall je nach Bedarf vom Kreisvorsitzenden oder -vorstand bestimmt werden darf, sondern vom Kreistag gewählt werden muss, zumal die Satzung keinen Ständigen Vertreter des Kreisvorsitzenden vorsieht.

zu 2) c): Klarstellung, dass ein fristgerecht gestellter Antrag auch dann – ohne gesonderte Beschlussfassung – zu behandeln ist, wenn er aus welchem Grund auch immer nicht auf der Tagesordnung steht (Ausgenommen davon sind Anträge auf Satzungsänderung, weil diese nur behandelt werden dürfen, wenn sie den Mitgliedern mit der Ladung der entsprechende Tagesordnungspunkt sowie die beantragte Änderung im Wortlaut mitgeteilt wurden.).

Antrag Nr. 8

Betreff: § 19 (4) e) - neu - Satzung

Antragsteller: FVR-Präsidium

Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 19 (4) Buchstabe e) neu der Satzung zu ergänzen:

§ 19

Schiedsgerichtsbarkeit

(4) e) Ein am Schiedsverfahren beteiligtes Mitglied des Verbandes kann anstelle des von den Vereinen gewählten Beisitzers als Schiedskläger mit der Antragschrift nach Absatz 6 und als Schiedsbeklagter mit der Erwiderungsschrift einen Beisitzer benennen, der ebenfalls die Fähigkeit zum Richteramt besitzen muss (Absatz 3), nicht Mitglied eines Verbands- oder Rechtsorgans sein darf (Absatz 5) und dem betreffenden Verein nicht als Mitglied angehört oder zum Zeitpunkt der Entstehung der zu entscheidenden Streitigkeit angehört hat.

Absätze 5 und 6 unverändert.

Begründung:

Nach § 19 (4) b der Satzung werden die zwei „Vereinsbeisitzer“ und ihre beiden Vertreter auf dem Verbandstag „unter Ausschluss der Präsidiums- und Ehrenmitgliedern von den Vertretern der Vereine gewählt“. Nach inzwischen als gefestigt anzusehender Rechtsprechung u.a. des Bundesgerichtshofs entspricht diese Regelung nicht dem Erfordernis der paritätischen Besetzung. Danach müssen die Streitbeteiligten zahlenmäßig ausgewogen vertreten sein und auf die Gerichtsbesetzung mit gleichem Gewicht Einfluss nehmen können. Dem wird die derzeitige Regelung insofern nicht gerecht, als der jeweilige Verein bei der Wahl der Vereinsbeisitzer nur einen Stimmenanteil von unter 1 % der Stimmen hat und er zudem unter den beiden gewählten Vereinsbeisitzern kein Wahlrecht hat, während der Verbandsbeisitzer und seine Vertreter vom Präsidium benannt werden. Nach der derzeitigen Regelung ist das Schiedsgericht mithin nicht paritätisch besetzt und demzufolge kein Schiedsgericht i.S. der Zivilprozessordnung. Das heißt: Es kann zwar in dem ihm satzungsgemäß zugewiesenen Rahmen verbindliches Recht sprechen; seine Entscheidungen können aber auf Antrag der unterlegenen Partei von den staatlichen Gerichten umfassend überprüft werden. Das sollte durch die damalige Einführung des St. Schiedsgerichts im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung mit alsbaldiger Rechtssicherheit aber gerade ausgeschlossen werden.

Nach der jetzt vorgeschlagenen Änderung haben die Vereine die **Möglichkeit**, statt des gewählten Vereinsbeisitzers einen „eigenen“ Beisitzer zu benennen, ohne dass dies mit größerem Aufwand oder Zeitverlust verbunden wäre. Damit wird dem Erfordernis der paritätischen Besetzung in praktikabler Form hinreichend Rechnung getragen. Macht der Verein als Schiedskläger oder –beklagter im Einzelfall von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, bleibt es bei der derzeitigen Regelung.

Zu den Anträgen Nrn. 1 - 8

Betreff: Inkrafttreten der Satzungsänderungen

Antragsteller: FVR-Präsidium

Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen:

Die beschlossenen Satzungsänderungen treten vorbehaltlich ihrer Veröffentlichung nach § 22 der Satzung und der Genehmigung durch das Amtsgericht - Vereinsregister - mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**TOP 9.2 GENEHMIGUNG DER NACH § 11 (2) b DER
SATZUNG VOM VERBANDSBEIRAT BESCHLOSSENEN
ÄNDERUNGEN**

Nrn. 9 - 30

Der Verbandstag möge gemäß § 11 (2) b) der Satzung folgende Änderungen der Ordnungen genehmigen, die der Beirat nach dem Verbandstag 2016 beschlossen hat:

Antrag Nr. 9

Betreff: § 5 Nr. 3 Spielordnung

§ 5

Spielklassen

1. unverändert
2. unverändert
3. Die Spielklassen sind:
 - a) Rheinlandliga: eine Staffel bis zu 18 Mannschaften,
 - b) Bezirksliga: 3 Staffeln je bis zu 18 Mannschaften,
 - c) Kreisliga A: je Kreis 1 Staffel bis zu 16 Mannschaften,
 - d) Kreisliga B: Staffeln bis zu 16 Mannschaften,
 - e) Kreisliga C: Staffeln bis zu 16 Mannschaften,
 - f) Kreisliga D: Staffeln bis zu 14 Mannschaften,
 - g) Reserveklassen: Staffeln bis zu 16 Mannschaften,
 - h) Frauen: Staffeln bis zu 14 Mannschaften.

Der Verbandsspielausschuss kann Ausnahmen zulassen (z.B. Pilotprojekte).

Der Verbandsspielausschuss legt die Einzelheiten der Umsetzung fest.

Für **AH Ü-** und Freizeitmannschaften können besondere Spielklassen gebildet werden.

Begründung:

Folge der Änderung des § 47 SpielO – Spielbetrieb der Altherren-Mannschaften – (s. Antrag Nr. 21).

Antrag Nr. 10

Betreff: § 6 Nr. 1 Spielordnung

§ 6

Spielgemeinschaften

1. Grundsätze

Vereine können Spielgemeinschaften mit

- a) allen Mannschaften,
- b) allen Seniorenmannschaften,
- c) den Reservemannschaften,
- d) allen Jugendmannschaften oder solchen jeder Jugendklasse,
- e) den Frauenmannschaften,
- f) den Mädchenmannschaften,
- g) ~~Alte-Herren~~ **Ü-Mannschaften (§ 47 SpielO)**,

bilden.

Die Bezeichnung der Spielgemeinschaft besteht aus den Namen der an ihr beteiligten Vereine. Eine andere Bezeichnung, die nicht Bestandteil eines der im Vereinsregister eingetragenen Vereinsnamens ist („Phantasiename“), kann genehmigt werden, wenn der Bezeichnung zumindest der Name des federführenden Vereins hinzugefügt wird.

Begründung:

Folge der Änderung des § 47 SpielO (s. Antrag Nr. 21)

Antrag Nr. 11

Betreff: § 6 Nr. 4 Spielordnung

§ 6

Spielgemeinschaften

4.1 Grundsätze

Die Auflösung der Spielgemeinschaft erfolgt durch

- 4.1.1 ~~schriftliche Kündigung eines SG-Partners gegenüber den anderen SG-Partnern mit Wirkung zum 30.06., wobei die Kündigung der Verbandsgeschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen ist.~~ **Erlöschen der Mitgliedschaft eines Vereins der Spielgemeinschaft im Fußballverband Rheinland gem. § 8 Abs. 1 Satzung. In diesen Fällen der Auflösung der Spielgemeinschaft erfolgt keine Neueinteilung der Spielklassen.**
- 4.1.2. ~~Erlöschen der Mitgliedschaft eines Vereins der SG im Fußballverband Rheinland gemäß § 8 Abs. 1 Satzung~~ **schriftliche Kündigung eines SG-Partners gegenüber den anderen SG-Partnern mit Wirkung zum 30.06., wobei die Kündigung der Verbandsgeschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen ist.**

In ~~allen~~ **diesen** Fällen der Auflösung **der Spielgemeinschaft** erfolgt eine vollständige Neueinteilung aller Mannschaften **des/der** verbleibenden SG-Partner(s) nach Maßgabe der Nr. 4.2.

Begründung:

Sachgerechte Differenzierung bei den beiden Auflösungsgründen (einerseits: Auflösung eines SG-Vereins, andererseits: Kündigung durch einen SG-Partner). Beide Auflösungsgründe werden derzeit gleichbehandelt: In beiden Fällen führt die SG-Auflösung zur vollständigen Neueinteilung aller Mannschaften der verbleibenden SG-Partner nach Nr. 4.2 mit den unterschiedlichen Folgen je nach der Dauer des Bestehens der SG. Diese Neueinteilung der Mannschaften soll künftig nicht mehr vorgenommen werden, wenn die SG durch Erlöschen eines SG-Vereins aufgelöst wird, weil die verbleibenden SG-Partner darauf keinen Einfluss haben.

In den **Erläuterungen zur Spielordnung** soll klargestellt werden, dass bei Beendigung von Spielgemeinschaften gem. 4.1.1 (neu) die verbleibenden Vereine unverzüglich Meldung an die Geschäftsstelle zu geben haben, ob die SG fortgesetzt und damit die Spielklassenzugehörigkeit beibehalten werden soll. Bei einer durch Vereinsauflösung beendeten 2er-SG teilt der verbleibende Verein mit, ob er den Spielbetrieb in der Klasse fortführen wird.

Antrag Nr. 12

Betreff: § 9 Nr. 2 Spielordnung

§ 9

Einstellung des Spielbetriebs, Ausscheiden, Verzicht

2. Mannschaften, die zwei Mal zu ordnungsgemäß angesetzten ~~Pflicht~~**Punkt**spielen (~~§ 4 Nr. 1 a~~) nicht angetreten sind, scheidern aus dem Spielbetrieb aus. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das gilt ~~grundsätzlich~~ auch, wenn sie in einer Spielzeit zweimal ~~schuldhaft~~ einen Spielabbruch verursacht haben (**§ 19 Nr. 2 b oder 2 c SpielO**) oder zu einem der in Satz 1 genannten Spiele nicht angetreten sind und ~~schuldhaft~~ einen Spielabbruch verursacht haben.

Begründung:

Zu Satz 1: Klarstellung zur künftigen Vermeidung in der Praxis aufgetretener Missverständnisse. Im Hinblick auf die derzeitige Fassung („...Pflichtspielen...“) wurde verschiedentlich angenommen, dass unter die Regelung auch **Pokalspiele** fallen und mitgezählt werden. Dass tatsächlich aber nur **Punktspiele** gemeint sind, folgt zwar aus dem weiteren Wortlaut der Vorschrift (Verweis auf Nr. 1 Satz 2 sowie Nrn. 3 ff.). Gleichwohl sollte eine entsprechende Klarstellung vorgenommen werden (Dagegen ist für Nr. 7 der Vorschrift nach dessen jetzt schon klarem Wortlaut eine derartige Klarstellung nicht geboten.).

Zu Satz 3: Beseitigung folgenden Widerspruchs mit § 19 Nr. 2 c SpielO nach dessen Neufassung durch den Beirat am 18.03.2017 aufgrund der geänderten Fußball-Regel 3 (s. Antrag Nr. 18): Während § 19 Nr. 2 c SpielO (neu) für das Unterschreiten der Mindestzahl von Spielern (bei 11er Mannschaften: Mindestens 7 Spieler) während des Spiels kein „Verschulden“ mehr fordert, sieht § 9 Nr. 2 SpielO derzeit ein Ausscheiden der Mannschaft aus dem Spielbetrieb nur dann vor, wenn die Mannschaft zweimal „schuldhaft“ einen Spielabbruch verursacht oder neben einem Nichtantreten einen „verschuldeten“ Spielabbruch zu verzeichnen hat.

Nach bisheriger Rechtslage und deren Anwendung in der Praxis stand aber außer Zweifel, dass auch Spielabbrüche wegen eines erst während des Spiels eintretenden Spielermangels (weniger als sieben Spieler) unter § 9 Nr. 2 SpielO fallen und daher im Wiederholungsfall grundsätzlich zum Ausscheiden aus dem Spielbetrieb führen. Denn anderenfalls bestünde ein Wertungswiderspruch zum Nichtantreten einer Mannschaft wegen Spielermangels, das unzweifelhaft von § 9 Nr. 2 SpielO erfasst wird (Ausnahme: Ausfall von Spielern durch „höhere Gewalt“).

Würde man § 9 Nr. 2 SpielO nach der Neuregelung des § 19 Nr. 2 b, c. SpielO unverändert bestehen lassen, könnte dies dazu führen, dass Mannschaften in einer Saison beliebig oft mit nur sieben oder acht Spielern antreten können, ohne im Falle eines späteren Spielabbruches bei dann weniger als sieben Spielern Sanktionen befürchten zu müssen.

Wegen der in Satz 3 mithin zu streichenden Worte „schuldhaft“ ist auch der Anlass für das sich darauf beziehende Wort „grundsätzlich“ entfallen, sodass dieses ebenfalls zu streichen ist (s. insoweit Antrag Nr. 48).

Antrag Nr. 13

Betreff: § 9 Nr. 6 Spielordnung

§ 9

Einstellung des Spielbetriebs, Ausscheiden, Verzicht

6. Verzichtet ein Verein bzw. eine SG auf eine sportlich erreichte überkreisliche Klasse, kann er nur das Spielrecht der nächst unteren Mannschaft in Konkurrenz wahrnehmen oder in der untersten Klasse in Konkurrenz spielen.

Ein Verein, der auf eine Spielklasse oberhalb der Rheinlandliga verzichtet, gilt als Absteiger aus dieser Klasse. Dadurch erhöht sich der Abstieg aus der Rheinlandliga. Verzichtet er auf die Einteilung in der Rheinlandliga, kann er nur das Spielrecht der nächst unteren Mannschaft in Konkurrenz wahrnehmen oder in der untersten Klasse in Konkurrenz spielen.

Begründung:

Aus Anlass des aus wirtschaftlichen Gründen erfolgten Verzichts der SpVgg. Wirges auf das sportlich erreichte weitere Spielrecht in der Oberliga Rheinland-Pfalz/Saar ist klarzustellen, dass die Regelung des § 9 Nr. 6 Abs. 1 SpielO dann nicht gilt, wenn ein Verein auf eine sportlich erreichte Klasse oberhalb der Rheinlandliga verzichtet. Ein Verein, der aus wirtschaftlichen Zwängen auf eine höhere Klasse verzichtet, muss sich eine Klasse tiefer halten und konsolidieren können. Das ist aber bei Anwendbarkeit des § 9 Nr. 6 SpielO in der derzeitigen Fassung mit dem dann möglichen Abstieg bis in die unterste Spielklasse nicht möglich. Dies hätte eher seinen endgültigen Niedergang bzw. Zusammenbruch zur Folge, etwa durch den Rückzug von Spielern, Sponsoren und Zuschauern.

- Zu § 9 SpielO s. auch Anträge Nrn. 12, 14, 15, 48 -

Antrag Nr. 14

Betreff: § 9 Nr. 7 Spielordnung

§ 9

Einstellung des Spielbetriebs, Ausscheiden, Verzicht

7. Vereine, deren Mannschaften nach erfolgter Klassen-/Staffeleinteilung oder Aufnahme in den Spielplan aus der Spielrunde ausscheiden, werden mit einer Verwaltungsgebühr belegt.

Sie sind darüber hinaus nach Beginn der Punktspielrunde, wenn das Spiel der Hinrunde auf ihrem Platz ausgetragen wurde, dem Gegner zum Ersatz ~~der Kosten~~ und des Einnahmeausfalls **und der Kosten in einer in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen jeweils zu Beginn einer Saison festzusetzenden Höhe** verpflichtet, die dem Gegner dadurch entstehen, dass das Spiel der Rückrunde nicht zur Austragung gelangt. Die Pflicht zum Ersatz der Kosten und - bei Auswärtsspielen - des Einnahmeausfalls gilt auch für Vereine, deren Mannschaften zu einem ordnungsgemäß angesetzten Spiel nicht angetreten sind; ~~Hierüber~~ **in diesen Fällen** entscheidet die zuständige Spruchkammer.

Begründung:

a) Zur Vermeidung weiterer Missverständnisse wird aus gegebenen Anlass klargestellt, dass mit den dem Gegner nach dem Rückzug der eigenen Mannschaft aus dem Spielbetrieb entstehenden und zu erstattenden „Kosten“ nur die eventuellen **künftigen** Kosten und Schäden gemeint sein können, die im Zusammenhang mit dem dann nicht mehr auszutragenden Rückspiel entstehen (werden). Dagegen ist den betreffenden Vereinen nicht Ersatz für anlässlich des in der Hinrunde absolvierten Spiels bereits **entstandene** (Fahrt-) Kosten zu leisten.

Um den ersatzberechtigten Vereinen den Nachweis der zu erstattenden Kosten zu ersparen, sollen diese ebenso wie bisher schon der Einnahmeausfall vom jeweiligen spieltechnischen Ausschuss jeweils zu Beginn der Saison für die einzelnen Spielklassen pauschaliert festgesetzt werden.

b) Durch die Einbeziehung des letzten Satzes in den vorletzten Satz der Vorschrift wird erreicht, dass die Spruchkammern nur noch in den Fällen des Nicht-Antretens nach § 19 Nr. 2 f SpielO neben der dann ohnehin vorzunehmenden Spielwertung auch über den zu leistenden Schadensersatz entscheiden, nicht aber weiterhin auch noch in den hier interessierenden Fällen des Rückzugs der Mannschaft vom Spielbetrieb. Das heißt: Erst mit dieser Änderung wird das bisherige Nebeneinander von Strafen und Verwaltungsentscheidungen vollständig beseitigt. Der sich daraus ergebende Wegfall sportgerichtlicher Verfahren bei Rückzug von Mannschaften (s. dazu Antrag Nr. 30 zu § 40 Strafordnung) führt wegen der dann nicht mehr anfallenden Strafen und Urteilsgebühren trotz einer dadurch erforderlich werdenden Erhöhung der Verwaltungsgebühr insgesamt zu einer deutlich geringeren finanziellen Belastung der betroffenen Vereine. - § 9 Spielordnung s. auch Anträge Nrn. 12,13,15, 48 -

Antrag Nr. 15

Betreff: § 9 Nr. 8 Spielordnung

§ 9

Einstellung des Spielbetriebs, Ausscheiden, Verzicht

8. Die Sonderbestimmungen zu Insolvenzen von Vereinen in der Spielordnung des DFB bleiben unberührt. **Für Vereine der Herren-Rheinlandliga gilt die Regelung des § 6 Nr. 6 DFB-Spielordnung.**

Begründung:

Mit der Ergänzung soll für die Vereine der Herren-Rheinlandliga von der beim DFB-Bundestag 2016 beschlossenen Öffnungsklausel Gebrauch gemacht werden. Danach können die Landesverbände für Amateurvereine dieselbe Insolvenzregelung einführen, wie sie bei den Vereinen der höchsten DFB-Spielklassen und – seit dem DFB-Bundestag 2016 - auch bei den Vereinen der fünf Regionalligen gelten.

Das heißt: Für die übrigen Vereine bleibt es bei der derzeitigen Regelung, dass nach einer Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vereins oder nach Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse die klassenhöchste Herren-Mannschaft des Vereins (bei Vereinen mit ausschließlichem Frauen-Spielbetrieb die klassenhöchste Frauen-Mannschaft) als **Absteiger** in die nächste Spielklasse gilt.

Diese Regelung soll (nur) für die Vereine der Herren-Rheinlandliga dadurch ersetzt werden, dass bei

- einem Antrag des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
- rechtskräftiger Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag eines Gläubigers in der Zeit vom 01.07. bis zum letzten Spieltag oder
- Ablehnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse

der Rheinlandliga-Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts, **9 Gewinnpunkte aberkannt** werden.

Dieser (Neu-) Regelung liegt die Überlegung zugrunde, dass die im Vergleich zum Zwangsabstieg mildere Sanktion des Punktabzuges dem in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratenen Verein eine Konsolidierung ermöglichen soll. Dagegen wird der insolvenzbedingte Zwangsabstieg den Niedergang insbesondere der Vereine eher beschleunigen und sie in ihrer Existenz gefährden, die sich durch Eintrittsgelder und Sponsoreinnahmen finanzieren. Die Einführung der milderen Sanktion entspricht somit auch dem Grundgedanken des Insolvenzrechts, dem Schuldner die Fortführung des Geschäftsbetriebes zu ermöglichen.

Antrag Nr. 16

Betreff: § 14 Nr. 2 Spielordnung

§ 14

Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateurspielern

2. Mannschaften von Jugendspielgemeinschaften **und Jugendfördervereinen** werden bei verbandsinternen Vereinswechseln als eigene Juniorenmannschaft eines Vereins anerkannt.

Begründung:

Schließung einer Regelungslücke. Nach der derzeitigen Fassung des § 14 Nr. 2 SpielO werden bei Vereinswechseln nur JSG-Mitgliedschaften von der Berechnung der erhöhten Entschädigungssumme des § 16 Nr. 3.2.3 DFB-SpielO erfasst. Diese Vorschrift sieht für den Fall einer bei dem aufnehmenden Verein im abgelaufenen Spieljahr nicht vorhanden gewesenen A-, B- und C-Jugendmannschaft eine Erhöhung der Entschädigungssumme um 50 % vor. Diese Regelung soll durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 14 Nr. 2 SpielO künftig auch bei Vereinswechseln von Spielern einer JFV-Mannschaft gelten. Die derzeitige Beschränkung auf JSG-Spieler ist inkonsequent. Wenn bei Vereinswechseln schon Mannschaften von JSGen mit der dort erhaltenen Selbstständigkeit der Vereine als eigene Juniorenmannschaft des Vereins anerkannt werden, muss das erst recht gelten, wenn es sich um einen JFV-Stammverein handelt.

Im Hinblick auf die Öffnungsklausel in § 16 Nr. 3.2.3., letzter Satz DFB-SpielO und wegen des auf das Verbandsgebiet beschränkten Anwendungsbereichs der Vorschrift bestehen keine Bedenken in Bezug auf eine darin liegende Abweichung vom DFB-Recht.

Antrag Nr. 17

Betreff: § 16 Nrn. 1, 5, 11 Spielordnung

§ 16

Spielberechtigung von Spielern in verschiedenen Mannschaften

1. Die Spielberechtigung von Spielern in verschiedenen Mannschaften richtet sich zunächst nach den allgemeinverbindlichen Bestimmungen des DFB in deren jeweils gültiger Fassung; diese haben im Zweifelsfalle Vorrang vor den nachfolgenden Bestimmungen des Fußballverbandes Rheinland e.V.

Der Erwerb einer Stammspielereigenschaft in einer Spielklasse außerhalb des Fußballverbandes Rheinland e.V. richtet sich nach den jeweils dort geltenden Bestimmungen.

5. **Für** Vereine, die mit oberen Mannschaften in der 3. Liga oder der Regionalliga spielen, **gilt § 11 a DFB-Spielordnung mit der Maßgabe, dass** ~~dürfen~~ in unteren Mannschaften nur **ein** ~~einen~~ **Spieler eingesetzt werden darf** ~~Stammspieler einsetzen~~, welcher im vorangegangenen Spiel in der 3. Liga oder der Regionalliga mitgewirkt hat. **Für die letzten vier Spiele der Punktspielrunde gilt Nr. 9 entsprechend.**

~~11. Bei einem Vereinswechsel wird die Stammspielereigenschaft im Sinne vorstehender Bestimmungen mitgenommen.~~

~~12.~~ 11. Text bleibt

~~13.~~ 12. Text bleibt

Begründung:

Mit Blick auf die Entscheidung des Ständigen Schiedsgerichts im FVR vom 15.08.2016 in dem Schiedsverfahren SV Monzelfeld / FSV Salmrohr besteht in der Frage der geltenden Stammspielerregelung bei grundsätzlicher Beibehaltung der gegenwärtigen Bestimmungen des § 16 SpielO in folgenden Punkten Änderungsbedarf:

a. In **Nr. 1** ist klarzustellen, dass der FVR den **Erwerb** der Stammspielereigenschaft (**Definition** der Stammspielereigenschaft) nur für den Bereich des FVR regeln kann. So kann der FVR aufgrund der auch anderen Verbänden zustehenden Verbandsautonomie nicht bestimmen, wer in anderen LVen oder im Bereich der Regionalverbände als Stammspieler eingestuft wird. Vielmehr richten sich die eine Stammspieler-Eigenschaft begründenden Voraussetzungen unter Berücksichtigung der allgemeinverbindlichen DFB-Bestimmungen (§ 11 a SpielO-DFB) ausschließlich nach den Bestimmungen des Verbandes, der den Spielbetrieb der betreffenden Klasse zu regeln hat. Dagegen sind die Bestimmungen des FVR für die Frage maßgeblich, **ob** und **wann** ein Stammspieler in der unteren Mannschaft seines Vereins eingesetzt werden darf, hier also § 16 SpielO-FVR.

b. Zu Nrn. 5 und 11:

Bei Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage gäbe es für die Vereine des FVR **drei unterschiedliche Regelungen** zu beachten: Für die Regionalligisten zählt § 11 a SpielO-DFB, für die Oberliga-Vereine gelten die Bestimmungen des RegVerbSW und für die Vereine bis einschließlich Rheinlandliga die des FVR.

aa. Bei der Neuformulierung der **Nr. 5** handelt es sich für Vereine der 3. Liga und der Regionalliga lediglich um einen Hinweis auf die Geltung des § 11 a SpielO-DFB ohne eine eigenständige neue Regelung. Auch die Zahl der einzusetzenden Spieler (1) bleibt unverändert. Zur Klarstellung wird auf die weitere entsprechende Geltung der Nr. 9 hingewiesen (kein Einsatz in den letzten vier Wochen).

bb. **Nr. 11** (Mitnahme der Stammspielereigenschaft bei Vereinswechsel) ist ebenfalls aus Gründen der Vereinheitlichung zu streichen, aber auch aus Gründen der Praktikabilität. So muss derzeit im FVR ermittelt werden, ob ein in der WP II etwa von Niedersachsen zu einem Verein des FVR wechselnder Spieler dort Stammspieler war oder nicht. Unabhängig davon führt die Regelung der Nr. 11 ohnehin zu sinnwidrigen Ergebnissen insbes. bei Wechseln von Spielern zu einem Verein mit höherklassiger Mannschaft. Daher wurde die Mitnahmeregelung im Jugendbereich insoweit bereits aufgehoben (s. Antrag Nr. 24 zu § 14 Nr. 3 JugO).

- Zu § 16 SpielO s. auch Antrag Nr. 49 -

Antrag Nr. 18

Betreff: § 19 Nr. 2 Spielordnung

§ 19

Spielverlust

2. Ein Spiel wird vom zuständigen Rechtsorgan grundsätzlich für eine Mannschaft als verloren und den Gegner als gewonnen gewertet, wenn
- bei ihr ein nicht spiel- oder nicht einsatzberechtigter Spieler mitgewirkt hat. Dies gilt nicht, wenn ausschließlich ein Verstoß gemäß § 53 Strafordnung vorliegt,
 - ~~ein Spiel wegen Eindringens von Zuschauern in das Spielfeld abgebrochen werden musste,~~
 - e) sie ohne Genehmigung des Schiedsrichters das Spiel abbricht oder **der Spielabbruch aus sonstigen im Bereich des Vereins liegenden Gründen** verschuldet wird,**
 - eine Mannschaft während des Spiels die vorgeschriebene Mindestzahl von Spielern unterschreitet,**
 - bleibt
 - bleibt
 - bleibt
 - grobe Verstöße im Zusammenhang mit dem Spiel (z.B. Schiedsrichter- oder Spielerbestechung, mutwillige Zerstörung von Bällen usw.) nachgewiesen werden.

Erfüllen beide Mannschaften einen der vorgenannten Tatbestände, wird das Spiel für beide Mannschaften als verloren gewertet.

~~Trifft beide Mannschaften ein Verschulden, wird für beide Mannschaften das Spiel als verloren gewertet.~~

~~h) das Spiel wegen Ausscheidens einer Mannschaft aus dem Spielbetrieb nach Abschluss der Vorrunde nicht mehr zur Austragung gelangt (vgl. § 9 Nr. 3 SpO).~~

Begründung:

- In **Buchst. b)** - neu – wird klarstellend verdeutlicht, dass Spielverlust bei jedem im Bereich des betreffenden Vereins schuldhaft verursachten Grund eintritt (mit Ausnahme des neuen Buchst. c), s.u.). Dieser Tatbestand des neuen Buchst. b) erfasst mithin auch das Eindringen von Zuschauern auf das Spielfeld, sodass dessen gesonderte Aufnahme in die Liste der Umwertungsgründe überflüssig ist. Zudem wird durch die neue Formulierung klargestellt, dass die Folgen des Eindringens nur den Verein treffen, dessen Anhänger die Verfehlung begangen haben (s.a. § 3 StrafO), wobei dem Verein selbst kein Verschulden zu treffen braucht (Kausalhaftung).
- Die Neuregelung in **Buchst. c)** ist Folge der neuen Fassung der Fußball-Regel 3. Danach hat der SR das Spiel nunmehr „von Amts wegen“ auch dann abzubrechen, wenn sich die Zahl der Spieler **während des Spiels** - verschuldensunabhängig - auf unter 7 reduziert, ohne dass es – wie bisher – auf „ein berechtigtes Verlangen einer Mannschaft i.S. des §

29 Nr. 2 h SpielO ankommt. Die Anpassung ist erforderlich, weil der Tatbestand des Unterschreitens der Mindestzahl - anders als bei den übrigen Abbruchgründen der Nr. 2 – kein Verschulden voraussetzt.

- c. Der in **Nr. 2 Buchst. g)** gestrichene zweite Absatz ist mit seinem neuen Wortlaut („Trifft beide Mannschaften ein Verschulden,...“) so im Anschluss an Buchstabe g) zu setzen, dass seine Geltung für **alle** in Nr. 2 a) bis g) gen. Spielumwertungsgründe erkennbar wird. Die Neuformulierung ist erforderlich, weil in c) (neu) kein Verschulden vorausgesetzt wird.
- d. Der **Buchstabe h)** ist zu streichen, weil in den dort genannten Fällen das zuständige Rechtsorgan keine Spielwertung vornimmt. Diese ergibt sich bereits unmittelbar aus § 9 Nr. 3 SpielO und braucht daher vom Staffelleiter nur umgesetzt zu werden.

Antrag Nr. 19

Betreff: § 30 Nr. 5 Spielordnung

§ 30

Feldverweis

5. Der Schiedsrichter muss einem Spieler, der in dem gleichen Spiel bereits verwahrt war und eine weitere Verwarnung erhält, nach dem Zeigen der zweiten gelben Karte die rote Karte zeigen. Sie hat den Ausschluss für die restliche Spielzeit zur Folge. In Bundesspielen gilt die DFB-Regelung.

Der zuständige spieltechnische Ausschuss kann für einzelne Spielklassen sowie in Pokalrunden des Verbandes die Anwendbarkeit der DFB-Regelung beschließen (Sperrung aufgrund eines Feldverweises nach der zweiten Verwarnung - gelb/rot -).

Begründung:

Mit dieser Ergänzung wird dem jeweiligen spieltechnischen Ausschuss die Möglichkeit gegeben, in bestimmten Spielklassen einschließlich Relegationsspielen und Qualifizierungsrunden sowie in Pokalrunden des Verbandes die in § 11 DFB-RuVO festgelegte Regelung der Sperrung für 1 Spiel nach gelb/rot zu übernehmen. Durch den Klammerzusatz wird klargestellt, dass die Regelung des § 43 DFB-SpielO (Sperrung nach der 5. bzw. 10. Gelben Karte) nicht übernommen werden soll. Der Geltungsbereich sowie der Regelungsumfang im Einzelnen werden in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen festgelegt. Danach wird von dieser Regelung derzeit in der Rheinlandliga und den Bezirksligen der Herren Gebrauch gemacht. – s- auch Antrag Nr. 26 zu § 14 Nr. 6 (neu) Rechtsordnung -

Antrag Nr. 20

Betreff: § 41 Nr. 4 neu Spielordnung

§ 41

Aufstiegsspiele

- 4. Tritt eine Mannschaft zu einem Relegationsspiel nicht an oder verursacht einen Abbruch, scheidet sie aus der Relegation aus; alle nicht ausgetragenen Relegationsspiele werden für den Gegner als gewonnen gewertet (§§ 19, 21 Spielordnung).**

Begründung:

Die Folgen eines zweimaligen Nichtantretens zu ordnungsgemäß angesetzten Pflichtspielen sind in § 9 Nr. 2 SpielO geregelt (Ausscheiden der Mannschaft). Diese Vorschrift kann nach seinem Wortlaut („Punktspiel“) auf **Aufstiegs- bzw. Relegationsspiele** nicht angewandt werden. Zur Schließung einer daher bestehenden Rechtslücke soll eine dem § 9 Nr. 2 SpielO entsprechende Regelung unter Hinweis auf die auch insoweit geltenden §§ 19, 21 SpielO als neue **Nr. 4 in § 41 SpielO** (Aufstiegsspiele) aufgenommen werden.

Antrag Nr. 21

Betreff: § 47 Spielordnung

§ 47

Spielbetrieb der ~~Alte~~-Herren Ü-Mannschaften

1. Allgemeingültige Grundsätze

Der Spielbetrieb der ~~Alte~~-Herren Ü-Mannschaften untergliedert sich in Freundschaftsspiele und Wettkampfs Spiele. Zu letzteren gehören neben den Pflichtspielen nach § 4 Ziffer **Nr. 1** SpielO auch Turniere mit anderen Wettkampfmannschaften ~~und Verbandsmeisterschaften,~~ **sowie Verbands- und Kreismeisterschaften.**

~~Alte~~-Herren Ü-Mannschaften und deren Spieler unterliegen unter Vereinshaftung der Rechtsprechung des Verbandes.

2. Spielgemeinschaften

- a) **Die Bildung von Spielgemeinschaften für die Mindestdauer von einem Jahr ist gestattet. Die Genehmigung erteilt der Kreisvorsitzende oder dessen Beauftragter. Die Spielgemeinschaft kann für bestimmte Altersklasse erfolgen oder für alle Ü-Mannschaften des Vereins.**

Erfolgt die Bildung der Spielgemeinschaft innerhalb des laufenden Spieljahres gilt diese mindestens für das laufende und das folgende Spieljahr.

Die Bildung, Änderung oder Auflösung der Spielgemeinschaft bedarf der Schriftform.

Die Bezeichnung der Spielgemeinschaft richtet sich nach § 6 Nr. 1 Spielordnung.

- b) **Für Wettkampfs Spiele können gesonderte Spielgemeinschaften für die jeweilige Altersklasse gebildet werden. Diese ist nur für die Spiele des angegebenen Wettbewerbs bzw. der Spiele der sich daraus ergebende Folgewettbewerbe gültig. Die Genehmigung erteilt der Kreisvorsitzende oder dessen Beauftragter.**

3. 2. Freundschaftsspiele

a) Grundsätze

Die Fußballregeln können in nachfolgenden Punkten individuell angepasst werden:

Größe des Spielfeldes,

Größe, Gewicht und Material des Balles,

Größe der Tore,

Dauer des Spieles,

Anzahl der Spieler (11er, 9er und 7er),

Zahl der Auswechslungen, Wiedereinwechslungen, Einteilung in Altersklassen.

Voraussetzung ist, dass sich beide Vereine vor dem Spiel auf entsprechende Regelungen einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, gelten in diesen Punkten die allgemeinen Fußballregeln mit der Besonderheit, dass Freundschaftsspiele von ~~Alt-Herren~~ **Ü-Mannschaften** grundsätzlich 2 x 35 Minuten betragen.

Freundschaftsspiele werden von den Vereinen untereinander organisiert. **Sie sind dem Kreisvorsitzenden oder dessen Beauftragten vor dem Spiel anzuzeigen.**

~~Die Bildung von Spielgemeinschaften für die Mindestdauer von einem Jahr ist gestattet. Die Genehmigung erteilt der Kreisvorsitzende oder dessen Beauftragter.~~

b) Spielberechtigung und Spielleitung in Freundschaftsspielen

Spielberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage des Spiels mindestens das 35. Lebensjahr vollendet haben, sowie zwei Vereinsmitglieder, die mindestens das 32. Lebensjahr vollendet haben.

Vor jedem Spiel ist ein Spielbericht zu erstellen, der eine Namensliste (Vor- und Nachname), das Geburtsdatum des Spielers **und die Passnummer (falls vorhanden)** enthält. ~~Dieser ist unmittelbar nach dem Spiel dem Kreisvorsitzenden oder dessen Beauftragten zu übersenden.~~

Die Zusendung des Spielberichts an den Kreisvorsitzenden oder dessen Beauftragten erfolgt nur bei Vorkommnissen, wie z.B. Roter Karte, Spielabbruch, Verletzungen von Spielern.

~~Der Einsatz von Gastspielern richtet sich nach § 44 (4) SpO.~~

Für Freundschaftsspiele können Gastspielerlaubnisse erteilt werden.

Diese wird vom Kreisvorsitzenden oder dessen Beauftragten erteilt und gilt bis auf Widerruf; sie kann innerhalb eines Spieljahres nur einmal erteilt werden und setzt ein Mindestalter von 35 Jahren voraus. Das schriftliche Einverständnis des abgebenden Vereins ist dem Kreisvorsitzenden oder dessen Beauftragten mit der Antragstellung vorzulegen.

Neutrale Schiedsrichter werden nur auf Antrag des Platzvereins angesetzt.

Hierzu ist das Spiel im DFBnet anzulegen.

4. ~~3.~~ Wettkampfs Spiele

a) Grundsätze

Wettkampfs Spiele werden von den zuständigen Verbandsorganen oder dem Kreis organisiert und genehmigt.

Die Spiele werden grundsätzlich nach den allgemeinen Fußballregeln und den Bestimmungen des Verbandes durchgeführt. Modifikationen sind entsprechend der Aufzählung in ~~Ziffer~~ Nr. 2, 3. Buchstabe a) möglich; diese werden vor jedem Wettbewerb durch die zuständigen Verbandsorgane festgelegt oder in den Durchführungsbestimmungen veröffentlicht.

Wettkampfs Spiele werden in Altersklassen ausgetragen; diese sind:

Spieler über 35 Jahre (Ü 35)

Spieler über ~~45 Jahre (Ü45)~~ **40 Jahre (Ü 40)**

Spieler über ~~55 Jahre (Ü55)~~ **50 Jahre (Ü 50)**

Bei Bedarf können Zwischenstufen (**z.B. Ü 40, Ü 50 Ü 45, Ü 55**) zugelassen werden. Hierüber entscheidet der Verbandsspielausschuss.

Für jeden geschlossenen Wettbewerb können Spielgemeinschaften **nach § 47 Nr. 2 b** gebildet werden. Die Genehmigung erteilt der jeweilige Kreisvorsitzende **oder dessen Beauftragter. Bestehende Spielgemeinschaften nach § 47 Nr. 2 a sind für Wettkampfspiele zugelassen.**

b) Spielberechtigung und Spielleitung

In Wettkampfspiele dürfen nur Spieler mit ~~gültigem Spielerpass~~ **gültiger Spielberechtigung** eingesetzt werden. ~~Maßgeblich ist das Alter des Spielers am Spieltag.~~

~~In jeder Altersklasse können je Spiel zwei Spieler eingesetzt werden, die jeweils drei Jahre jünger sind.~~

Die Altersregelung wird in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen festgelegt.

Auch für Wettkampfspiele können **gesonderte** Gastspielerlaubnisse erteilt werden. Diese wird vom Kreisvorsitzenden **oder dessen Beauftragten** erteilt. ~~und gilt bis auf Widerruf.~~ **Die Erlaubnis ist für die Spiele des angegebenen Wettbewerbes bzw. der Spiele der sich daraus ergebenden Folgewettbewerbe gültig.** Sie kann innerhalb eines Spieljahres nur einmal erteilt werden und setzt ein Mindestalter von 35 Jahren voraus. Das schriftliche Einverständnis des abgebenden Vereins ist dem Kreisvorsitzenden **oder dessen Beauftragten** mit der Antragstellung vorzulegen. **Ein Spieler kann nur für einen Verein am selben Wettbewerb teilnehmen.**

Die Spielleitung übernehmen vom **zuständigen Schiedsrichteransetzer Kreisschiedsrichterbmann** angesetzte Schiedsrichter.

Begründung:

In der Praxis unterscheidet sich der Ü-Spielbetrieb (derzeit: Spielbetrieb der Alte-Herren-Mannschaften) in einigen Bereichen grundlegend vom „normalen“ Senioren-Spielbetrieb, so etwa in den Bereichen Spielgemeinschaften für bestimmte Wettbewerbe und Spielberechtigungen oder durch flexible Regelungen bei den Freundschaftsspielen (z.B. Spielfeldgröße, Spieldauer, Anzahl der Spieler oder Handhabung der Spielberichte). Dem wird durch die vorgesehenen Änderungen des § 47 SpielO Rechnung getragen, indem in den genannten Bereichen einerseits individuell Abweichungen zur Vereinfachung des Ü-Spielbetriebs ermöglicht, andererseits aber die Abweichungen auf eben diese Bereiche beschränkt werden. Zudem werden im Interesse der Wettbewerbsgerechtigkeit für Wettkampfspiele und damit zur Steigerung ihrer Attraktivität praxisgerecht einzelne Altersklassen definiert und (nur) für diese das Erfordernis gültiger Spielberechtigungen festgelegt.

- s. auch Anträge Nrn. 9, 10 -

Antrag Nr. 22

Betreff: § 6 Nr. 3 Jugendordnung

§ 6

Staffeleinteilung

- Untere Mannschaften (A2, B2, C2 usw.) sind grundsätzlich in verschiedene Staffeln einzuteilen. Bei Spielen im Play Off-System auf Kreisebene kann die untere Mannschaft eine erworbene Qualifikation nur dann wahrnehmen, wenn diese auch von den oberen Mannschaften erreicht wurde. **Dies gilt für Mannschaften von Jugendspielgemeinschaften auch kreisübergreifend.**

~~Dies gilt nicht~~ **Vorstehender Absatz 1 gilt jedoch nicht** für die E- und F-Jugend sowie Mädchenmannschaften in Kreisklassen, wenn diese die Spielernamen, getrennt nach der „oberen“ und „unteren“ Mannschaft aufgelistet, dem Spielleiter mitgeteilt haben.

In jedem Fall ist die Stammspielerregelung zu beachten.

Begründung:

Zur Vermeidung von Missverständnissen Klarstellung, dass der Begriff der „Kreisebene“ im Hinblick auf die sich anderenfalls ergebende Stammspieler-Problematik nicht auf denselben Kreis bezogen sein muss.

Antrag Nr. 23

Betreff: § 13 Jugendordnung

§ 13

Zweitspielrecht

1. Junioren/Juniorinnen, deren **Verein Stammverein** in ihrer Altersklasse
 - a) keine Mannschaft gemeldet oder **die einzige Mannschaft in dieser Altersklasse abgemeldet** hat,
 - b) über zu viele Spieler/Spielerinnen verfügt,

~~können für einen anderen Verein für die Dauer eines Spieljahres eine sofortige Spielerlaubnis (Zweitspielrecht) erhalten. wobei das Zweitspielrecht im Fall a) b) vor dem 1. Pflichtspiel des abgebenden Vereins genehmigt sein muss. Wird in einem solchen Fall nach b) ein Zweitspielrecht erteilt, verlieren die Junioren/Juniorinnen in ihrem Stammverein die Spielberechtigung für ihre Altersklasse. Das gilt auch für Spielerinnen des Jahrgangs U18/U19, wenn ihr Verein keine eigene Frauenmannschaft hat.~~

Dies gilt nicht

- **im Fall a), wenn ein Junior/eine Juniorin in derselben Saison zu dem abstellenden Verein gewechselt ist, der zu diesem Zeitpunkt keine Mannschaft in seiner Altersklasse gemeldet hat. Für den A-Juniorenbereich kann der Verbandsjugendausschuss Ausnahmen erteilen.**
- **im Fall b), wenn das Zweitspielrecht erst nach dem 1. Punktspiel des abstellenden Vereins beantragt wird. Abweichend davon kann ein Zweitspielrecht erteilt werden, wenn eine untere Mannschaft in der Altersklasse des Spielers abgemeldet wird und der Spieler zu diesem Zeitpunkt kein Stammspieler einer oberen Mannschaft ist.**

Durch das Zweitspielrecht nach b) kann keine Spielberechtigung begründet werden für einen Verein, dessen obere Mannschaft in der betreffenden Altersklasse höher spielt als die des abstellenden Vereins.

~~Wird in einem solchen Fall nach b) ein Zweitspielrecht erteilt, verlieren die Junioren/Juniorinnen in ihrem Stammverein die Spielberechtigung für ihre Altersklasse. Das gilt auch für Spielerinnen des Jahrgangs U18/U19, wenn ihr Verein keine eigene Frauenmannschaft hat.~~

2. Für die höhere Altersklasse kann das Zweitspielrecht dann genutzt werden, wenn in dieser Altersklasse keine Mannschaft des eigenen Vereins am Spielbetrieb teilnimmt.
3. Das Zweitspielrecht muss vom antragstellenden Verein unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen und der Einwilligungserklärung des ~~abgebenden~~ **abstellenden** Vereins bei der Verbandsgeschäftsstelle beantragt werden.
4. ~~Stellt~~ **Meldet** der abgebende **abstellende** Verein im folgenden Spieljahr in der betreffenden Jugendklasse eine Mannschaft, kann ab dem 1. April des laufenden Spieljahres das Zweitspielrecht aufgehoben werden.

Begründung:

Die vorgeschlagenen Ergänzungen sind vor dem Hintergrund nicht nur einzelner missbräuchlicher Nutzungen des im Interesse der jugendlichen Spieler und Spielerinnen eingeführten Zweitspielrechts zu sehen. So wurden zum Zweck der Umgehung von Entschädigungszahlungen bei Vereinswechseln von Junioren zu höherklassig spielenden Vereinen die betreffenden Spieler zunächst bei einem unterklassigen Verein angemeldet und von dort nach Erhalt der Spielberechtigung über ein beantragtes Zweitspielrecht als angeblicher „Überhangspieler“ an den höherklassig spielenden Verein transferiert. Damit wurde das bereits bei Anmeldung an den unterklassigen Verein angestrebte eigentliche Ziel erreicht.

Derartige Umgehungsmöglichkeiten sollen künftig dadurch verhindert werden, dass kein Zweitspielrecht für einen anderen Verein erteilt werden kann,

- wenn der Spieler zuvor zu einem Verein ohne Mannschaft in seiner Altersklasse gewechselt war (Fall a.),
- wenn der angebliche „Überhangspieler“ (Fall b.) das Zweitspielrecht für einen Verein beantragt, dessen (obere) Mannschaft in seiner Altersklasse höher spielt als seine derzeitige Mannschaft des abstellenden Vereins.

Darüber hinaus soll die bisherige starre Regelung betreffend den Zeitpunkt des zu beantragenden Zweitspielrechts in zwei Punkten gelockert werden:

- Zu Saisonbeginn muss das Zweitspielrecht vor dem ersten **Punktspiel** beantragt werden, sodass ein früheres **Pokalspiel** nicht mehr antragsschädlich ist.
- Zudem soll das Zweitspielrecht nun auch in der laufenden Saison beantragt werden können; allerdings nur nach erfolgter Abmeldung der einzigen Mannschaft des Vereins in dieser Altersklasse (Fall a.). Bei Abmeldung einer unteren Mannschaft der betreffenden Altersklasse kann ein Zweitspielrecht nach Nr. 1. b. für (Überhang-) Spieler erteilt werden, wenn diese nicht Stammspieler einer oberen Mannschaft sind.

Schließlich werden die - anderweitig besetzten - Begriffe „Stammverein“ und „abgebender“ Verein durch „Verein“ und „abstellender“ Verein ersetzt, um so das Verfahren des Zweitspielrechts im Unterschied zum Vereinswechsel auch begrifflich zu kennzeichnen.

Antrag Nr. 24

Betreff: § 14 Nr. 3 Jugendordnung

§ 14

Stammspieler

~~3. § 16 Nr. 11 SpO (Mitnahme der Stammspielereigenschaft bei Vereinswechseln) findet keine Anwendung, wenn die Spielklasse des aufnehmenden Vereins höher ist als die des abgebenden Vereins.~~

~~Als Spielklassen in diesem Sinn gelten:~~

- ~~a) — alle Klassen auf Kreisebene,~~
- ~~b) — Bezirksliga/Bezirksmeisterschaft,~~
- ~~c) — Rheinlandliga.~~

Begründung:

Die Vorschrift ist infolge der Änderung des § 16 Nr. 11 SpielO überflüssig (s. Antrag Nr. 17)

Antrag Nr. 25

Betreff: § 12 Nrn. 2, 3 Rechtsordnung

§ 12

Zuständigkeit des Verbandsgerichts

2. Es ist sachlich zuständig:

a) bis c) cc. unverändert

~~Die Revision bedarf der Zulassung durch das Verbandsgericht. Der Revisionsgrund ist in der Antragsschrift darzulegen.~~

~~3. In seine Zuständigkeit fällt auch die Entscheidung über verhängte Vereinsstrafen.~~

Begründung:

Zu Nr. 2:

Vereinfachung des komplizierten Revisionsverfahren (zwei gesonderte Entscheidungen desselben Gerichts) durch Streichung des Erfordernisses einer gesonderten Zulassungsentscheidung. Die Frage der Zulässigkeit der Revision wird im Rahmen der eigentlichen Revisionsentscheidung erörtert.

Zu Nr. 3:

„Vereinsstrafen“ sind Strafen bzw. Disziplinarmaßnahmen der Vereine gegen ihre Mitglieder. Die Maßnahmen ergehen in Eigenverantwortung der jeweiligen Vereine, ohne dass dem Verbandsgericht insoweit eine Überprüfungsbefugnis zustehen sollte. Nr. 3 der Vorschrift ist mithin ersatzlos zu streichen.

Antrag Nr. 26

Betreff: § 14 Nr. 6 NEU Rechtsordnung

§ 14

Einleitung eines Verfahrens

6. Gegen eine nach § 30 Nr. 5 Absatz 2 Spielordnung verwirkte Sperre ist Einspruch binnen einer Frist von 1 Woche nach dem Spiel bei der zuständigen Spruchkammer nur dann zulässig, wenn ein offensichtlicher Irrtum des Schiedsrichters nachgewiesen wird. Der Einspruch ist gebührenpflichtig (§ 41 Nr. 2 Rechtsordnung).

Begründung:

Folge der Änderung des § 30 Nr.5 SpielO durch Übernahme auch der Einspruchsregelung des DFB (§ 11 Nr. 3 DFB-RuV). Der genannte Fall des „offensichtlichen Irrtums“ des Schiedsrichters wird in der Praxis lediglich bei dem Schiedsrichter unterlaufenen Namens- und/oder Personenverwechslungen angenommen werden können, nicht aber bei der Frage, ob die Verwarnungen auch im Übrigen berechtigt waren.

– s. auch Antrag Nr. 19 -

Antrag Nr. 27

Betreff: § 40 Nr. 2 Rechtsordnung

§ 40

Fristen

2. Ist der Eingangs- oder Endpunkt einer Frist ein bestimmtes Ereignis, so zählt der Tag dieses Ereignisses bei der Berechnung der Frist **nicht** mit. Die Wahrung der Frist gilt durch Vorlage des Einschreibebeleges oder durch den Eingangsstempel der Verbandsgeschäftsstelle als nachgewiesen. Bei vorgeschriebener Schriftform genügt auch die Verwendung von Telefax oder E-Mail.

Begründung:

In Übereinstimmung mit der bereits jetzt geltenden sportstrafgerichtlichen Praxis (auch des DFB) und in Anpassung an die entsprechenden Regelungen in den staatlichen Verfahrensordnungen war zur Vermeidung von die Vereine treffenden Nachteilen (Fristverkürzung) bei der Berechnung der zu beachtenden Fristen klarstellend das Wort „nicht“ einzufügen.

Antrag Nr. 28

Betreff: § 43 Nr. 6 Rechtsordnung

§ 43

Kosten und Aufwandsentschädigung

6. Für die Kosten eines Vereinsmitgliedes **sowie für die gegen ihn erkannten Geldstrafen und die von ihm zu leistenden Schadensersatzzahlungen** haftet dessen Verein, wenn er an dem Verfahren unmittelbar sachlich oder rechtlich beteiligt gewesen ist. Bei Jugendlichen kann von der Auferlegung von Kosten abgesehen werden; diese trägt der Verein. Letzteres gilt generell bei Jugendlichen unter 14 Jahren.

Begründung:

Klarstellende Anpassung an § 15 (6) und (7) der Satzung.

Antrag Nr. 29

Betreff: § 15 Abs. 1 Nr. 2 Strafordnung

§ 15

II. Diskriminierung und ähnliche Tatbestände

(1) Der DFB hat nach § 9 seiner Rechts- und Verfahrensordnung folgende Regelung getroffen:

1. Eines unsportlichen Verhaltens macht sich insbesondere schuldig, wer sich politisch, extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend verhält.
2. Wer die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf ~~Rasse~~, Hautfarbe, Sprache, Religion, **sozialer** oder **ethnischer** Herkunft, **Geschlecht oder sexuelle Orientierung** verletzt **oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält**, wird für mindestens fünf Wochen gesperrt. Zusätzlich werden ein Verbot, sich im gesamten Stadionbereich aufzuhalten und eine Geldstrafe von € 12.000,00 bis zu € 100.000,00 verhängt. Bei einem Offiziellen, der sich dieses Vergehens schuldig macht, beträgt die Mindestgeldstrafe € 18.000,00. Verstoßen mehrere Personen (Trainer, Offizielle und/oder Spieler) desselben Vereins/Kapitalgesellschaft gleichzeitig gegen Absatz 1 oder liegen anderweitige gravierende Umstände vor, können der betreffenden Mannschaft bei einem ersten Vergehen drei Punkte und bei einem zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen werden; bei einem weiteren Vergehen kann eine Versetzung in eine tiefere Spielklasse erfolgen. In Spielen ohne Punktevergabe kann ein Ausschluss aus dem Wettbewerb ausgesprochen werden.

Begründung:

Die Änderungen sind gebotene Anpassungen an die beim DFB-Bundestag 2016 in Erfurt beschlossenen Ergänzungen der §§ 4 Nr. 2 d DFB-Satzung, 9 Nr. 2 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung:

a. Mit dem Begriff der „sozialen oder ethnischen“ Herkunft wird die Formulierung aus der beim DFB-Bundestag 2016 beschlossenen Neufassung des § 4 Nr. 2 d DFB-Satzung übernommen. Sie dient der Klarstellung, dass sich der Begriff des § 15 StrafO nicht nur auf den Herkunftsort einer Person bezieht, sondern auch auf deren soziale Verwurzelung. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass gerade die soziale Herkunft ein häufig vorkommender Diskriminierungsfaktor ist, der deshalb ebenfalls aufgeführt werden soll.

Das gilt gleichermaßen für die bislang nicht ausdrücklich genannten Faktoren „Geschlecht“ und „sexuelle Orientierung“.

b. In Anpassung an die Neufassungen des § 4 Nr.2 d DFB-Satzung sowie des § 9 Nr.2 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung sollen künftig auch Diskriminierungen in Bezug auf „Geschlecht“ oder „sexuelle Orientierung“ unter § 15 (1) Nr. 2 StrafO fallen. Zudem soll der Tatbestand auf „in anderer Weise rassistisches und/oder menschenverachtendes Verhalten“

erweitert werden, um auch bislang nicht unter die enumerative Aufzählung der Nr. 2 fallende Verhaltensweisen erfassen zu können.

Da es eine auf Menschen bezogene „Rasse“ aus naturwissenschaftlicher Sicht nicht gibt, soll dieser bislang verwendete Begriff gestrichen und durch „rassistisches Verhalten“ ersetzt werden.

Antrag Nr. 30

Betreff: § 40 Strafordnung

§ 40

~~Zurücktreten vom Pflichtspielbetrieb:~~

~~55,- bis 515,- Euro Geldstrafe.~~

Begründung:

Mit der Streichung der rechtssystematisch ohnehin nicht in das Sanktionierungssystem der FVR-Sportgerichtsbarkeit passenden Vorschrift wird die komplizierte Regelung der Folgen des Rückzugs einer Mannschaft vom Spielbetrieb (§ 9 SpielO) vereinfacht: Die Vereine werden nur noch mit den Maßnahmen nach § 9 Nr. 7 SpielO belegt, nicht aber darüber hinaus auch noch sportgerichtlich bestraft. Die sich dadurch weiter ergebende Verminderung der Verfahren vor den Spruchkammern führt trotz somit erforderlich werdender Anpassung der Verwaltungsgebühr zudem zu einer insgesamt geringeren finanziellen Belastung der Vereine.

- s. auch Antrag Nr. 14 zu § 9 Nr. 7 SpielO -

TOP 9.3 ÄNDERUNGEN DER ORDNUNGEN

Anträge zur FVR-Spielordnung
(Folgeänderungen wegen der Einführung des
digitalen Passes) Nrn. 31 – 43

Antrag Nr. 31

Betreff: § 13 Spielordnung

Antragsteller: FVR-Präsidium

Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 13 zu ändern:

§ 13

Spielberechtigung

1. Spielberechtigt als Amateurspieler oder Vertragsspieler ist nur das Vereinsmitglied, dessen Spielberechtigung ordnungsgemäß beantragt und im Spielerpass **digitalen Pass** nachgewiesen ist.
2. Zur Erteilung der Spielberechtigung ist die Verbandsgeschäftsstelle zuständig. Eine Spielberechtigung gilt als ordnungsgemäß beantragt, wenn die erforderlichen Unterlagen richtig und vollständig bei der Verbandsgeschäftsstelle vorliegen. Bei einem **über das DFBnet gestellten Erstantrag oder Antrag auf Vereinswechsel (§ 13 a)** muss ein **Lichtbild hochgeladen** Passbild beigefügt und die nach der Gebührenzusammenstellung notwendige Passmarke bzw. der Nachweis über die erfolgte Einzahlung beigefügt werden. ~~Für den Antrag auf Vereinswechsel müssen ein Passbild und der Spielerpass bzw. der Rückschein der Einschreibepostkarte über die erfolgte Abmeldung beigefügt werden, sowie die nach der Gebührenzusammenstellung notwendige Passmarke bzw. der Nachweis über die erfolgte Einzahlung beigefügt werden.~~ Die Erteilung der Spielberechtigung erfolgt beim Erstantrag mit dem Tage des Eingangs bei der Verbandsgeschäftsstelle. **Die nach der Gebührenzusammenstellung anfallende Gebühr wird vom Vereinskonto per Lastschrift eingezogen.**

Die Erteilung der Spielberechtigung kann verweigert werden, wenn und solange der betreffende Verein mit mehr als 250,- Euro gegenüber dem Verband in Verzug ist.

Die Spielberechtigung bei einem Vereinswechsel regeln zunächst die allgemeinverbindlichen Bestimmungen der DFB-SpO **Spielordnung**, ergänzend die Bestimmungen dieser Spielordnung **und der Durchführungsbestimmungen**.

- ~~3. Der Spielerpass ist Eigentum des Verbandes. Für die Aufbewahrung und Herausgabe ist der Verein verantwortlich.~~
4. **3.** Der **digitale Pass** Spielerpass muss enthalten:
 - a) Name, Vorname, Geburtsdatum **und** Lichtbild ~~und Unterschrift~~ des Inhabers,
 - b) ~~Stempel und Unterschrift der Verbandsgeschäftsstelle,~~
 - c) Name des Vereins, für den die Spielberechtigung erteilt wird und Datum des Beginns der Spielberechtigung.
 - d) ~~Bei Vereinswechsel: Unterschrift eines zeichnungsberechtigten Vertreters des Vereins und Vereinsstempel, das Datum der Abmeldung und Datum des letzten Spiels.~~
5. **4.** Die Spielberechtigung hat nur für den auf dem **digitalen Pass** Spielerpass eingetragenen Verein Gültigkeit.
6. **5.** Ein Spieler kann auf Antrag als Gastspieler in einem Freundschaftsspiel, ausgenommen Turniere und Kreissonderrunden, in einem Verein des Verbandes mitwirken, wenn

die schriftliche Einwilligung des abstellenden Vereins vor dem Spiel der Passstelle vorliegt.

~~7.~~ 6. Zweitspielrecht für Amateure

- (1) Für Studenten, Berufspendler und andere Personen mit regelmäßiger Abwesenheit vom Hauptaufenthaltort kann unter Beibehaltung ihrer Spielerlaubnis für ihren derzeitigen Verein (Stammverein) ohne Einhaltung einer Wartefrist ein Zweitspielrecht für ein Spieljahr für einen anderen Verein (Zweitverein) erteilt werden. Neben der Mitgliedschaft in beiden Vereinen müssen die Voraussetzungen der nachfolgenden Absätze erfüllt sein.
 - (2) Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Herren-, Frauen oder Juniorenmannschaft bis maximal zur Kreisliga A (Senioren), in einer der beiden unteren Spielklassen (Frauen), in der untersten Spielklasse (Juniorinnen) bzw. auf Kreisebene (Junioren) am Spielbetrieb teil. Die Entfernung zwischen den Orten des Stamm- und Zweitvereins beträgt mindestens 100 Kilometer (kürzeste Fahrstrecke).
 - (3) Den Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts hat der Zweitverein bis spätestens zum 15.04. eines Jahres bei der Passstelle des FVR einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweis der schriftlichen Zustimmung des Stammvereins,
 - b) Bestätigung der Hochschule (aktuelle Studienbescheinigung), des Arbeitgebers, der Schule oder der sonst in Betracht kommenden Stelle,
 - c) Nachweis, in dem der weitere Aufenthaltsort des Spielers im unmittelbaren Bereich des Zweitvereins bestätigt wird.
 - (4) Der Einsatz des Spielers kann in beiden Vereinen erfolgen. An einem Spieltag i.S. des § 15 (10) der Satzung darf er nur für einen Verein eingesetzt werden. An demselben Wettbewerb darf er nur für einen Verein teilnehmen.
 - (5) Der Spieler unterliegt der Sportrechtsprechung des jeweils örtlich zuständigen Rechtsorgans. Persönliche Sperren gelten auch für den jeweils anderen Verein.
 - (6) Zur Verlängerung des Spielrechts um jeweils ein Jahr gilt das Verfahren nach Absatz 3.
 - (7) Über begründete Ausnahmen entscheidet der zuständige spieltechnische Ausschuss.
- ~~8.~~ 7. Eine Spielberechtigung, die unter falschen Voraussetzungen erteilt oder durch unwahre oder irreführende Angaben erschlichen wurde, ist ungültig.
- ~~9.~~ 8. Verantwortlich für die auf dem Antrag gemachten Angaben sind sowohl der antragstellende Verein als auch der Spieler.
- ~~10.~~ 9. Der Verein ist verpflichtet, die Eintragungen **im digitalen Pass** Spielerpass auf ihre Richtigkeit zu prüfen und falsche Eintragungen sofort durch die Verbandsgeschäftsstelle richtig stellen zu lassen.
- ~~11.~~ 10. ~~Der Spielerpass oder die~~ Die Spielberechtigung ist vor jedem Spiel dem Schiedsrichter ~~vorzulegen bzw.~~ nachzuweisen. Bei fehlendem Nachweis gelten die Regelungen der Durchführungsbestimmungen.
- ~~12.~~ Der Verlust des Spielerpasses hat keine Auswirkungen auf die Spielberechtigung. Unbeschadet dessen ist der Verein verpflichtet, spätestens nach Ablauf des zweiten Pflichtspiels, in dem der Spieler ohne Pass mitgewirkt hat, eine Zweitausfertigung bei der Verbandsgeschäftsstelle zu beantragen.

- ~~13. Die Regelung nach Nr. 11 gilt auch, wenn der Spielerpass zur Anbringung eines zeitgemäßen Passbildes eingezogen wurde.~~
14. **11.** Ein Spieler kann seine Spielberechtigung bei einem Verein aufgeben und trotzdem Mitglied bleiben.
15. **12.** Die Erteilung der Spielberechtigung hebt eine Strafe oder Sperre nicht auf. Abgebender und aufnehmender Verein sowie Spieler sind bei einem Vereinswechsel verpflichtet, verbandsseitige Sperrern der Verbandsgeschäftsstelle zu melden.

Begründung:

Angleichung des Regelwerks an die bereits erfolgte Einführung des digitalen Passes.

Antrag Nr. 32

Betreff: § 30 Nrn. 1,2 und 4 Spielordnung

Antragsteller: FVR-Präsidium

Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 30 zu ändern:

§ 30

Feldverweis

1. Ein vom Schiedsrichter auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler ist automatisch bis zu einer Entscheidung des zuständigen Rechtsorgans gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf (**§ 46 Rechtsordnung**).

~~Der Pass des Spielers ist nach dem Spiel dem Schiedsrichter ohne Aufforderung auszuhändigen.~~

2. Die automatische Sperre tritt nicht ein, wenn der Feldverweis wegen nicht vorschriftsmäßiger Spielkleidung erfolgt ist. ~~Eine Einziehung des Spielerpasses unterbleibt.~~
3. Der Schiedsrichter hat dem Spielführer oder Mannschaftsbetreuer den Grund des Feldverweises nach Beendigung des Spiels auf Befragung mitzuteilen.
4. **Im Falle einer nach § 46 Rechtsordnung eingetretenen Vorsperre** ~~Der des Feldes verwiesene~~ **haben der** Spieler und sein Verein ~~haben~~ das Recht, ~~zu dem vom Schiedsrichter angegebenen Grund für den Feldverweis dem Entzug des Passes~~ binnen drei Tagen nach dem Spiel gegenüber dem Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans schriftlich Stellung zu nehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, wird nach dem Bericht des Schiedsrichters entschieden.

Begründung:

Angleichung des Regelwerks an die Einführung des digitalen Passes.

Antrag Nr. 33

Betreff: § 38 Nr. 5 Spielordnung

Antragsteller: FVR-Präsidium

Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 38 Nr. 5 zu ändern:

§ 38

Pokalspiele

5. ~~Der Spielerpass oder die~~ Die Spielberechtigung ist vor jedem Spiel dem Schiedsrichter vorzulegen ~~bzw.~~ nachzuweisen. Bei fehlendem Nachweis gelten die Regeln der Durchführungsbestimmungen.

Begründung:

Angleichung des Regelwerks an die Einführung des digitalen Passes.

Antrag Nr. 34

Betreff: § 48 Nr. 2 Spielordnung

Antragsteller: FVR-Präsidium

Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 48 Nr. 2 zu ändern:

§ 48

Freizeitmannschaften

2. In Freizeitmannschaften dürfen nur Spieler eingesetzt werden, ~~die einen vom Verband ausgestellten Spielerpass für Freizeitmannschaften besitzen.~~ **für die eine vom Verband erteilte Spielberechtigung für Freizeitmannschaften vorliegt.**

Begründung:

Angleichung des Regelwerks an die Einführung des digitalen Passes.

Antrag Nr. 35

Betreff: § 9 Nr. 3 Jugendordnung

Antragsteller: FVR-Präsidium

Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 9 Nr. 3 zu ändern:

§ 9

Spielgemeinschaften

3. Für die Spielgemeinschaft sind nur solche Spieler spielberechtigt, für deren Altersklasse die Spielgemeinschaft gebildet ist. Einer Eintragung im **digitalen Pass** ~~Spielerpass~~ bedarf es nicht. Jüngere Spieler aus den an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereinen können ebenfalls in der SG-Mannschaft mitwirken.

Begründung:

Angleichung des Regelwerks an die Einführung des digitalen Passes.

Antrag Nr. 36

Betreff: § 10 Nr. 4 Jugendordnung

Antragsteller: FVR-Präsidium

Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 10 Nr. 4 zu ändern:

§ 10 Spielberechtigung

4. ~~Der Spielerpass oder die~~ **Die** Spielberechtigung ist vor jedem Spiel dem Schiedsrichter vorzulegen ~~bzw. nachzuweisen.~~ Bei fehlendem Nachweis gelten die Regelungen der Durchführungsbestimmungen.

Begründung:

Angleichung des Regelwerks an die Einführung des digitalen Passes.

Antrag Nr. 37

Betreff: § 20 Schiedsrichterordnung

Antragsteller: FVR-Präsidium

Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 20 Nr. 1 f) zu ergänzen:

§ 20

Pflichten der Schiedsrichter

Der Schiedsrichter hat so frühzeitig anzureisen, dass der pünktliche Spielbeginn gewährleistet ist. Insbesondere hat er:

1. vor Spielbeginn
 - a) den Platzaufbau zu prüfen,
 - b) die Spielkleidung der Mannschaften zu kontrollieren,
 - c) die Spielbälle zu prüfen,
 - d) die Anwesenheit von Platzordnern und Schiedsrichter-Assistenten festzustellen,
 - e) Einsprüche gegen den Platzaufbau usw. entgegenzunehmen,
 - f) die ~~Spielerpässe~~ **Spielberechtigungen** zu prüfen.
Das Fehlen ~~eines Passes~~ **einer Spielberechtigung** nimmt dem Spieler nicht die Teilnahmeberechtigung. In diesem Fall gilt § 13 Nr. **10** ~~11~~ SpO.
 - g) zur festgesetzten Zeit das Spiel anzupfeifen.

Begründung:

Angleichung des Regelwerks an die Einführung des digitalen Passes.

Antrag Nr. 38

Betreff: § 14 Rechtsordnung

Antragsteller: FVR-Präsidium

Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 14 Nr. 3 zu ändern:

§ 14

Einleitung eines Verfahrens

3. Fristen

Proteste bzw. Anzeigen aus dem Pflichtspielbetrieb mit dem Ziel einer Spielverlusterklärung oder Neuansetzung müssen

- a) von den am Spiel beteiligten Vereinen innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf des Spieltages,
- b) von den sonstigen Anzeigeberechtigten nach Nr. 1 innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Spieltages, bei Pokalspielen innerhalb von sieben Tagen, bei dem zuständigen Rechtsorgan eingegangen sein.

Geht ein Protest bzw. eine Anzeige erst nach Ablauf der vorgenannten Fristen ein, so gilt Folgendes:

Bei Pokalspielen kann nicht mehr auf Spielverlust erkannt werden. Die fehlbare Mannschaft wird aus dem laufenden Pokalwettbewerb ausgeschlossen; die Zahl der an der nächsten Runde teilnehmenden Mannschaften verringert sich entsprechend.

Bei sonstigen Pflichtspielen wird nur dann auf Spielverlust erkannt, wenn ein Fall des § 13 Nr. 7 & SpO oder des § 61 StrafO vorliegt.

In jedem Fall endet die Anzeigefrist für eine Spielverlusterklärung zwei Wochen nach dem letzten Spieltag. Wird später festgestellt, dass sich ein Verein durch einen Verstoß nach § 13 Nr. 7 & SpO oder nach § 61 StrafO einen Klassenvorteil verschafft hat, ist dieser zum folgenden Saisonende zu beseitigen; der Verein ist erster Absteiger. Die Verjährungsfristen des § 44 RO sind zu beachten.

Begründung:

Angleichung des Regelwerks an die Einführung des digitalen Passes.

Antrag Nr. 39

Betreff: § 44 Rechtsordnung

Antragsteller: FVR-Präsidium

Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 44 Nr. 1 zu ändern:

§ 44

Verjährung

1. Vergehen nach der Rechts- und Strafordnung sowie Zuwiderhandlungen gegen die Satzung oder Ordnungen verjähren innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Begehung. Dies gilt nicht in den Fällen des § 13 Nr. 7 & SpO und des § 61 StrafO. In diesen Fällen beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre.

Begründung:

Angleichung des Regelwerks an die Einführung des digitalen Passes.

Antrag Nr. 40

Betreff: § 46 Rechtsordnung

Antragsteller: FVR-Präsidium

Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 46 Nr. 1 zu ändern:

§ 46

Vorsperre

1. Bei einem Feldverweis auf Dauer oder **der Meldung eines feldverweiswürdigen Vergehens auf oder abseits des Spielfeldes** Pässeinzug ist der Spieler automatisch bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf.

Begründung:

Angleichung des Regelwerks an die Einführung des digitalen Passes.

Die „Meldung“ ersetzt den jetzt nicht mehr möglichen Pässeinzug in den Fällen, in denen der Feldverweis ohne Zeigen der roten Karte erfolgt (Vergehen nach gelb/rot oder nach dem Spiel außerhalb des Spielfeldes).

Antrag Nr. 41

Betreff: § 43 Strafordnung

Antragsteller: FVR-Präsidium

Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 43 zu ändern:

§ 43 StrafO

Verstöße gegen § 13 Nr. **10** ~~11~~ SpO bzw. § 10 Nr. 4 JO:

10,- bis 100 Euro Geldstrafe.

Begründung:

Angleichung des Regelwerks an die Einführung des digitalen Passes.

Antrag Nr. 42

Betreff: § 44 Strafordnung

Antragsteller: FVR-Präsidium

Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 44 zu ergänzen:

§ 44

Verweigerung der Namensangabe eines Spielers ~~oder Nichtaushändigung des Spielerpasses~~ **gegenüber an den dem** Schiedsrichter:

30,- bis 260,- Euro Geldstrafe.

Begründung:

Angleichung des Regelwerks an die Einführung des digitalen Passes.

Antrag Nr. 43

Betreff: § 60 Strafordnung

Antragsteller: FVR-Präsidium

Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 60 zu ergänzen:

§ 60

~~Fälschung~~ **Manipulation** von **Spielberechtigungen** ~~Pässen~~ oder **Fälschung von**
Ausweisen durch Vereinsmitglieder, Aushändigung von unrichtigen Bescheinigungen durch
Vereinsmitglieder, um sich oder einem anderen Verein einen Vorteil zu verschaffen, oder
falsche Angaben auf dem Antrag zur Spielberechtigung:

55,- bis 515,- Euro Geldstrafe sowie Aberkennung von Punkten und anderen Vorteilen, die
durch die Mitwirkung dieser Spieler erreicht wurden. Daneben kann Spielverbot von 14
Tagen bis 3 Monaten ausgesprochen werden.

Begründung:

Angleichung des Regelwerks an die Einführung des digitalen Passes.

Informell

Turniere und Sportfeste (Durchführungsbestimmungen)

§ 2

Turnierleiter und Schiedsrichter

1. Turnierleiter und Schiedsrichter werden im Benehmen mit dem Kreisvorsitzenden bestimmt. Ausnahme: siehe § 1 Nr. 5.
2. Dem Turnierleiter obliegt
 - a) die Überprüfung der Spielberichte einschließlich der **Spielberechtigungen** Pässe und Namenslisten
 - b) die Einteilung der Schiedsrichter zu den Spielen,
 - c) die Erteilung von Anweisungen an den Veranstalter und die Teilnehmer,
 - d) die Überwachung des sportlichen Programms,
 - e) die Erstellung des Turnierberichts,
 - f) die Behandlung von Protesten.
3. Turnierbericht und alle Spielberichte sind sofort nach der Veranstaltung an den Kreisvorsitzenden zu senden.

§ 5

Teilnahme- und Spielberechtigung

2. Teilnahmeberechtigt ist nur der Spieler, der im Besitz einer gültigen Spielberechtigung ist.
Bei von Vereinen organisierten Turnieren von Ü-Mannschaften genügt die Mitgliedschaft in dem Verein der Mannschaft des Spielers oder eine Gastspielerlaubnis nach §§ 44 Nr. 4, 47 Nr. 2 b Spielordnung.

Der Veranstalter kann in der Ausschreibung eine abweichende Regelung treffen. Bei Mannschaften **mit abweichender Regelung der Spielberechtigung** für die Spielerpässe ~~nicht ausgestellt sind~~ (z.B. ausländische Mannschaften, Dorfmannschaften), sind die Namen, Geburtsdatum und die Unterschriften der Spieler zu erfassen. Es ist die Anschrift eines Verantwortlichen für diese Mannschaft anzugeben. Der veranstaltende Verein für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen.

Begründung:

Angleichung des Regelwerks an die Einführung des digitalen Passes

Antrag zu § 3 FVR-Spielordnung und § 16 FVR-
Schiedsrichterordnung (Sollanrechnung und
Mindesteinsatzzahl für Schiedsrichter u.a.)
Nr. 44

Antrag Nr. 44

Betreff: § 3 Spielordnung, § 16 Schiedsrichterordnung, Durchführungsbestimmung zu §16 Nr. 1 Schiedsrichterordnung

Antragsteller: FVR-Präsidium

Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 3 SpielO, § 16 SchiriO zu ändern:

§ 3 (Spielordnung)

Schiedsrichtergestellung

1. Jeder Verein, der sich am Pflichtspielbetrieb beteiligt, ist verpflichtet, für die Dauer eines Spieljahres (1.7. - 30.6. des folgenden Jahres) Schiedsrichter zu stellen. Angerechnet wird jeder an dem nach Nr. 2 maßgebenden Stichtag gemäß §§ 4 und 5 der Schiedsrichterordnung anerkannte Schiedsrichter.

Die Anzahl der zu stellenden Schiedsrichter richtet sich nach der Klassenzugehörigkeit der **höchsten am Spielbetrieb teilnehmenden** ~~ersten~~ Seniorenmannschaft des Vereins bzw. der Spielgemeinschaft **zum jeweiligen Stichtag**. (Anmerkung: s. zu diesem Absatz Antrag Nr. 45)

Ein Schiedsrichter, der im vorhergehenden Spieljahr die Voraussetzungen nach § 16 Nummer 1 der Schiedsrichterordnung nicht erfüllt hat, wird zum ersten Stichtag des neuen Spieljahres nicht auf das Soll angerechnet. Als Schiedsrichter im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Schiedsrichter-Paten und Verbandsklassenbeobachter.

§ 16 (Schiedsrichterordnung)

Spielauftrag

1. **Als Schiedsrichter kann nur angerechnet werden, wer bereit und in der Lage ist, innerhalb eines Spieljahres mindestens 12 Spielaufträge wahrzunehmen.** ~~Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, die ihm erteilten Spielaufträge im DFBnet zu bestätigen und wahrzunehmen.~~
2. **Unbeschadet Nummer 1 darf die Annahme und Wahrnehmung von Spielaufträgen nur bei Vorliegen berechtigter Hinderungsgründe abgelehnt werden. In diesem Fall ist der Schiedsrichter verpflichtet,** ~~im Falle seiner Verhinderung hat er den zuständigen~~ Schiedsrichteransetzer rechtzeitig zu benachrichtigen.
3. ~~+~~ **Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, die ihm erteilten Spielaufträge rechtzeitig im DFB-Net zu bestätigen und wahrzunehmen.** (Anmerkung: s. zu diesem Absatz Antrag Nr. 54)
4. **Das Nähere zu Nummern 1 bis 3 regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen.**

5. ~~3.~~ Hält sich der Schiedsrichter einem der Spielgegner gegenüber für befangen, so hat der den zuständigen Schiedsrichteransetzer hiervon in Kenntnis zu setzen.

Informell: Durchführungsbestimmung zu §16 Nr. 1 Schiedsrichterordnung:

1. Als Spieleinsätze im Sinne des § 3 SpielO werden ausschließlich alle **offiziell über das DFBnet vom jeweils autorisierten Ansetzer** beauftragten und durchgeführten Spiele als Schiedsrichter, SR-Assistent oder 4. Offizieller angerechnet. Daneben werden auch Einsätze als Verbandsklassenbeobachter oder Pate angerechnet.
2. Berücksichtigt werden nur die Schiedsrichter bei der Feststellung der Mindestanzahl an Spielleitungen, die seit dem 01.07. des betreffenden Spieljahres gem. §§ 4, 5 FVR-SchiriO **durchgehend als anerkannt** gelten und **aktiv** waren. Demnach müssen neue Schiedsrichteranwälter und unterjährig wieder zugelassene Schiedsrichter im ersten Jahr noch nicht die Mindestanzahl erfüllen.
3. Schiedsrichter, die unter die in Nrn. 1 und 2 erläuterte Regelung fallen und zum 30.06. weniger als 12 Spieleinsätze aufweisen, werden zum Stichtag 01.07. der darauffolgenden Saison nicht auf die in § 3 FVR-SpielO geltende Schiedsrichter-Sollzahl seines am 01.07. aktuellen Vereins (bei einem Vereinswechsel im Januar betrifft dies somit den neuen Verein) angerechnet.

Die Fortsetzung der Jahresfolge nach § 3 FVR-SpielO ist bei einer hierdurch möglichen Nichterfüllung der Schiedsrichtersollzahl zu beachten. Die betreffenden Schiedsrichter bleiben jedoch weiterhin anerkannt und werden an den restlichen Stichtagen (01.10. – 01.01. – 01.04.) - sofern die Voraussetzungen zur Anrechnung vorliegen - wieder angerechnet.

4. Unabhängig von den bereits erteilten Spielaufträgen muss jeder Schiedsrichter grundsätzlich und regelmäßig zur Übernahme von Spieleinsätzen zur Verfügung stehen und die ihm erteilten Spieleinsätze wahrnehmen (siehe DuFüBest zu § 20 SchiriO).
5. Die Schiedsrichter sowie deren Vereine werden pro Spieljahr zweimal (November, März) auf die Einhaltung der Mindestanzahl seitens der FVR-Geschäftsstelle hingewiesen. Zudem erhalten die Vereine durch die DFBnet-Funktion „Vereinsinfo“ eine Leseberechtigung für die Schiedsrichtereinsätze der Schiedsrichter des eigenen Vereins.

Begründung

für die Änderungen der §§ 3 Nr. 1 Spielordnung, 16 Nrn. 1 – 4 Schiedsrichterordnung i.V. m. den „Durchführungsbestimmungen zur Mindestanzahl von 12 Spieleinsätzen gem. § 16 SRO“:

- a.) Zu §§ 3 Nr. 1 Spielordnung und 16 Nrn. 1 und 4 Schiedsrichterordnung:

Schließung einer Regelungslücke.

Die das Schiedsrichter-Soll betreffende Anrechnungsbeschränkung auf eine Mindesteinsatzzahl (MEZ) – Wahrnehmung von 12 Spielaufträgen pro Spielzeit - entspricht dem Gebot der Rechtssicherheit und –klarheit sowie der Pflicht zur Gleichbehandlung aller

Vereine bei der Anrechnung der Schiedsrichter auf das Soll nach § 3 Spielordnung. Damit wird klargestellt, dass ein Schiedsrichter nur dann durchgängig auf das Soll angerechnet wird, wenn er „bereit und in der Lage“ ist, zumindest 12 Spielaufträge pro Spielzeit wahrzunehmen. Erfüllt er diese Voraussetzung nicht, wird hieraus auf eine bei ihm nicht anzunehmende Einsatzbereitschaft bzw. –fähigkeit geschlossen.

Der vorgesehenen Einführung einer MEZ liegt die Erkenntnis zugrunde, dass sich die aktuell geltende Regelung in der Vergangenheit als problematisch erwiesen hat. Nach derzeitiger Rechtslage bezieht sich die Anrechenbarkeit des Schiedsrichters auf das Soll auf jeden gemäß §§ 4, 5 Schiedsrichterordnung „anerkannten“ Schiedsrichter. Damit konnten aber auch nicht mehr aktive Schiedsrichter als in diesem Sinn „anerkannt“ gewertet und behandelt werden, was teilweise zu deren Anrechnung auf das Soll geführt hatte. Dem soll durch die Einführung einer MEZ und des sich daraus ergebenden **objektiven Kriteriums** der Einsatzfähigkeit und –bereitschaft entgegengewirkt werden. Gleichzeitig wird damit eine verbandsweit **einheitliche Handhabung** bei der Anrechnung der Schiedsrichter auf das Soll herbeigeführt.

Mit der Einführung der MEZ sind weitere positive Aspekte verbunden, nämlich:

- Entlastung für alle aktiven Schiedsrichter durch eine stärkere Belastung der Schiedsrichter mit derzeit wenig Einsätzen und dadurch
- Gewährleistung der Ansetzung neutraler Schiedsrichter für alle Spiele,
- Steigerung der Leistungsfähigkeit der Schiedsrichter durch regelmäßige Spielleitungen und damit Erhöhung der Qualität der Spielleitungen, ohne dass die bewusst niedrig gehaltene MEZ die Schiedsrichter überfordern könnte,
- Optimierung des im Rahmen des DFB-Masterplans neu strukturierten Paten- und Beobachtungssystems dadurch, dass auch Paten und Verbandsklassenbeobachter wie Schiedsrichter auf das Soll angerechnet werden.

b.) Zu § 16 Nr. 2 SchiriO:

Bei der Neufassung der Nr. 2 handelt es sich um eine Präzisierung der sich derzeit aus §§ 66, 67 Strafordnung i.V.m. den „Durchführungsbestimmungen zu § 20 SRO“ ergebenden Pflichten. Die Vorschrift stellt zudem klar, dass es sich bei der Regelung der Nr. 1 nur um eine **Mindesteinsatzzahl** handelt, deren Erreichen den Schiedsrichter grundsätzlich nicht von der Verpflichtung zur Übernahme weiterer Spielaufträge entbindet.

c.) Zu § 16 Nr. 3 SchiriO:

Die derzeit lediglich in Nr. 3 der Durchführungsbestimmungen zu § 20 FVR-Schiedsrichterordnung in allgemeiner Form festgelegte Bestätigungspflicht erteilter Spielaufträge soll aus Gründen der Klarheit und zur Verdeutlichung dieser Pflicht konkretisiert werden („im DFBnet“). Diese Pflicht soll sich auch aus der Schiedsrichterordnung ergeben, um Verstöße gegen die Bestätigungspflicht gem. § 22 Nr. 1 SRO ahnden zu können. Der VSchA wird die vorgen. DuFüBest entsprechend ergänzen.

- Zu § 3 SpielO s. auch Antrag Nr. 45,
- zu § 16 Nr. 3 SchiriO s. auch Antrag Nr. 54 -

Anträge zur FVR-Spielordnung
Nrn. 45 – 50

Antrag Nr. 45

Betreff: § 3 Spielordnung

Antragsteller: FVR-Präsidium

Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 3 Nr. 1 zu ändern:

§ 3

Schiedsrichtergestellung

1. Jeder Verein, der sich am Pflichtspielbetrieb beteiligt, ist verpflichtet, für die Dauer eines Spieljahres (1.7. - 30.6. des folgenden Jahres) Schiedsrichter zu stellen.

Angerechnet wird jeder an dem nach Nr. 2 maßgebenden Stichtag gemäß §§ 4 und 5 Schiedsrichterordnung anerkannte Schiedsrichter.

Die Anzahl der zu stellenden Schiedsrichter richtet sich nach der Klassenzugehörigkeit der **höchsten am Spielbetrieb teilnehmenden** ~~ersten~~ Seniorenmannschaft des Vereins bzw. der Spielgemeinschaft **zum jeweiligen Stichtag**.

Begründung:

Schließung einer Regelungslücke: Nach der derzeitigen Regelung ist die vom Verein gem. § 3 Nr. 1 zu stellende Anzahl der Schiedsrichter dann nicht klar, wenn die „erste Seniorenmannschaft des Vereins“ während der laufenden Spielzeit vom Spielbetrieb abgemeldet wird und nur noch die nachfolgenden Mannschaften des Vereins – wenn auch außer Konkurrenz (§ 9 Nr. 4) – am Spielbetrieb teilnehmen. Nach dem Wortlaut der Vorschrift müsste der Verein bzw. die Spielgemeinschaft auch in diesem Fall bis zum Ende der Spielzeit eine sich an der Klassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft orientierende Anzahl von Schiedsrichtern stellen. Da die erste Mannschaft trotz ihrer Abmeldung der betreffenden Klasse/Staffel zwar als erster Absteiger auch weiterhin noch angehört, tatsächlich aber nicht mehr am Spielbetrieb teilnimmt, erscheint im Interesse der Vereine eine dynamische Regelung in der Art sachgerecht, dass sich die Anzahl der zu stellenden Schiedsrichter nach erfolgter Abmeldung der ersten Mannschaft bis zum Ende der Spielzeit nach der Klassenzugehörigkeit der höchsten tatsächlich noch am Spielbetrieb teilnehmenden Seniorenmannschaft richtet, im Regelfall also nach der zweiten Mannschaft des Vereins bzw. der Spielgemeinschaft.

- Zu § 3 Spielordnung s. auch Antrag Nr. 44 -

Antrag Nr. 46

Betreff: § 6 Spielordnung

Antragsteller: FVR-Präsidium

Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 6 Nr. 2 zu ändern:

§ 6

Spielgemeinschaften

2. Gründung, Erweiterung und Auflösung von Spielgemeinschaften bedürfen einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung aller künftigen bzw. bisherigen SG-Partner. Diese Vereinbarung ist der Verbandsgeschäftsstelle bis spätestens 15.06. eines Jahres vorzulegen.

In den Jugendklassen kann die Gründung und Erweiterung bis zum **05.07.** ~~15.07.~~ für die neue Spielrunde erfolgen.

Zum Freundschaftsspielbetrieb kann eine Spielgemeinschaft bereits zum 1. Mai zugelassen werden, sofern der Pflichtspielbetrieb der beteiligten Mannschaften beendet ist.

Begründung:

Folgeänderung: Anpassung an die geänderte Fassung des § 9 Nr. 1 SpielO (s. Antrag Nr. 48) im Interesse einer einheitlichen Meldefrist für alle Mannschaften (05.07.). Dem würde es widersprechen, wenn im Jugendbereich die Gründung und Erweiterung bis zum 15.07. möglich wäre.

Antrag Nr. 47

Betreff: § 7 Spielordnung

Antragsteller: FVR-Präsidium

Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 7 Nr. 1 e) zu ändern:

§ 7

Auf- und Abstiegsregelung

- e) Die Auf- und Abstiegsregelung kann vorsehen, dass – unabhängig vom Bestehen „freier Plätze“ im Sinne der Nr. 1 d) – eine Relegation zwischen ~~den besten Absteigern – mit Ausnahme des Tabellenletzten –~~ und den Tabellenzweiten (bei deren Verzicht den Tabellendritten) der nächst niedrigeren Klasse durchgeführt wird. Wird eine solche Relegationsrunde gespielt und entstehen erst nach deren Beginn „freie Plätze“ im Sinne der Nr. 1 d), ~~werden diese – abweichend von Nr. 1 d) – nicht durch den jeweils besten Absteiger eingenommen, sondern~~ stehen **diese** den weiteren Relegationsteilnehmern nach der Reihenfolge ihrer in der Relegation erzielten Platzierung zu.

Begründung:

Umsetzung der von der Praxis im Interesse einer Verkürzung der nach Meisterschaftsrunden anstehenden Relegation erhobenen Forderung, dass künftig „die besten Absteiger“ nicht mehr in durchzuführende Relegationsrunden einbezogen werden, sondern dass „freie Plätze“ nur noch von den Tabellenzweiten bzw. bei deren Verzicht von den Tabellendritten ausgespielt werden.

Antrag Nr. 48

Betreff: § 9 Spielordnung

Antragsteller: FVR-Präsidium

Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 9 Nrn. 1, 2 und 6 zu ändern:

§ 9

Einstellung des Spielbetriebs, Ausscheiden, Verzicht

1. Die Mannschaften, die nach **Ablauf der Mannschaftsmeldefrist (05.07.)** bis zur Beendigung der laufenden Punktspielrunde vom Spielbetrieb zurückgezogen werden, gelten als Absteiger ihrer Klasse/Staffel. Sie können in der ~~neuen~~ **darauflfolgenden** Spielzeit nur in der nächst tieferen Spielklasse am Spielbetrieb teilnehmen. **Bei einem Rückzug der Mannschaft vor dem Ablauf der in Satz 1 genannten Frist gilt Nummer 6 dieser Vorschrift.**
2. Mannschaften, die zwei Mal zu ordnungsgemäß angesetzten Punktspielen nicht angetreten sind, scheiden aus dem Spielbetrieb aus. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das gilt **grundsätzlich** auch, wenn sie in einer Spielzeit zweimal einen Spielabbruch verursacht haben (§ 19 Nr. 2 b oder 2 c SpielO) oder zu einem der in Satz 1 genannten Spiele nicht angetreten sind und einen Spielabbruch verursacht haben.
6. Verzichtet ein Verein bzw. eine Spielgemeinschaft **vor Ablauf der Mannschaftsmeldefrist** auf eine sportlich erreichte ~~überkreisliche~~ Klasse, kann er bzw. die Spielgemeinschaft nur das Spielrecht der nächst unteren Mannschaft in Konkurrenz wahrnehmen oder in der untersten Klasse in Konkurrenz spielen. **Bei Verzicht nach Ablauf der Mannschaftsmeldefrist gilt Nr. 1 entsprechend.**

Ein Verein, der auf eine Spielklasse oberhalb der Rheinlandliga verzichtet, gilt als Absteiger aus dieser Klasse. Dadurch erhöht sich der Abstieg aus der Rheinlandliga. Verzichtet er auf die Einteilung in der Rheinlandliga, kann er nur das Spielrecht der nächst unteren Mannschaft in Konkurrenz wahrnehmen oder in der untersten Klasse in Konkurrenz spielen. (Anmerkung: s. zu diesem Absatz Antrag Nr. 13)

Begründung:

Zu 1. und 6.:

Im Interesse der Rechtsklarheit und Transparenz sollen sowohl für den Fall des Rückzugs einer Mannschaft vor Beginn des Spielbetriebs (Nr. 1) als auch bei Verzicht eines Vereins oder einer SG auf eine sportlich erreichte Klasse (Nr. 6) verbandsweit für alle Altersklassen und Mannschaften sowie Klassenzugehörigkeiten einheitlich dieselben Fristen und Folgen bei deren Nichtbeachtung gelten.

Für die derzeitige Beschränkung des Anwendungsbereichs der Nr. 6 Abs. 1 auf **überkreisliche Spielklassen** wird kein sachlicher Grund gesehen.

Zu 2.:

Folge der mit Beschluss des Beirats am 07.04.2018 (vorläufig) geänderten Fassung des § 9 Nr.2 SpielO durch Streichung des Wortes „schuldhaft“ als Voraussetzung dafür, dass der betreffende Spielabbruch bei der Frage des zum Ausscheiden aus dem Spielbetrieb führenden **zweimaligen** Spielabbruchs mitgezählt werden kann (s. Antrag Nr. 12). Da sich das Wort „grundsätzlich“ auf die Frage der „schuldhaften“ Verursachung des Spielabbruchs bezogen hatte, hat es nach inzwischen erfolgter Streichung dieser Voraussetzung keine Bedeutung mehr und hätte mithin ebenfalls gestrichen werden müssen. Dies wird nun nachzuholen sein, da sein Verbleib im Text der Vorschrift zu Missverständnissen führen muss und schon geführt hat.

- Zu § 9 SpielO s. auch Anträge 12, 13, 14, 15 -

Antrag Nr. 49

Betreff: § 16 Nr. 13 Spielordnung

Antragsteller: FVR-Präsidium

Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 16 Nr. 13 zu ändern:

§ 16

Spielberechtigung von Spielern in verschiedenen Mannschaften

~~13.~~ **12.** Anträge auf Überprüfung der Stammspielereigenschaft sind gebührenpflichtig **und innerhalb der Frist des § 14 Nr. 3 a Rechtsordnung zu stellen**. Die Gebühr wird vom Vereinskonto abgebucht. Die Höhe der Gebühr regelt die Gebührenzusammenstellung.

Wird ein Stammspielerverstoß festgestellt, ohne dass innerhalb der Fristen des § 14 Nr. 3 RechtsO ein Verfahren vor dem zuständigen Rechtsorgan eingeleitet wurde, wird der rechtzeitig gestellte Antrag nach Satz 1 als fristgerechter Protest gegen die Spielwertung behandelt; in diesem Fall wird auch die Protestgebühr nach § 41 Nr. 2 Rechtsordnung vom Vereinskonto abgebucht.

Begründung:

Die derzeitige Fassung der Vorschrift (Nr. 13 - alt - bzw. Nr. 12 - neu -, s. Antrag Nr. 17) fügt sich insofern nicht konsequent in das System der Anzeige- bzw. Protestfristen des § 14 Nr. 3 RechtsO ein, als danach der Antrag auf Stammspielerüberprüfung zeitlich unbefristet ist, während die Protestfrist für den Verein nur 7 Tage und die Anzeigefrist für den Staffelleiter 4 Wochen nach dem Spiel beträgt. Die sich daraus ergebenden Unsicherheiten bei der praktischen Umsetzung der Vorschriften werden durch die vorgeschlagene Harmonisierung der Vorschrift mit den Regelungen des § 14 RechtsO beseitigt.

Die vorgeschlagene Neufassung des zweiten Absatzes beantwortet zudem die immer wieder aufgeworfene Frage, wer das Verfahren bei der Spruchkammer einzuleiten hat, falls sich bei der beantragten Stammspielerüberprüfung ein Verstoß ergibt. Nach der Neufassung ist geklärt, dass die Verfahrenseinleitung in die Zuständigkeit des Staffelleiters fällt. Durch den letzten Satz wird weiter klargestellt, dass eine „Umdeutung“ des vom Verein an den Staffelleiter gestellten Antrags auf Stammspielerüberprüfung in einen Protest nur in den – seltenen – Ausnahmefällen erforderlich ist, in denen der Staffelleiter die ihm zukommende Anzeigefrist nicht einhält bzw. versäumt.

- Zu § 16 Spielordnung s. auch Anträge Nrn. 17, 24 -

Antrag Nr. 50

Betreff: § 33 Nr. 3 Spielordnung

Antragsteller: FVR-Präsidium

Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 33 Nr. 3 zu ändern:

§ 33

Wertung der Spiele

3. Sofern **die Durchführung von Entscheidungsspielen nach Nr. 2** aus zwingenden Gründen **nicht möglich sein sollte, so entscheidet** die Tordifferenz, ~~zu werten ist, ist die Mannschaft Meister, die die größte Tordifferenz aufweist,~~ bei gleicher Differenz die höhere Anzahl an erzielten Toren. **Ein zwingender Grund kann insbesondere dann angenommen werden, wenn mehr als zwei Mannschaften Punktgleichheit aufweisen. Ob zwingende Gründe vorliegen, entscheiden die zuständigen spieltechnischen Ausschüsse.**
~~entscheidet der Verbandsspielausschuss.~~

Begründung:

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten Klarstellung, dass bei zwei punktgleichen Mannschaften grundsätzlich Entscheidungsspiele durchzuführen sind. Dagegen entscheidet die Tordifferenz, wenn mehr als zwei Mannschaften punktgleich sind und der Durchführung von Entscheidungsspielen nach Auffassung des jeweils zuständigen spieltechnischen Ausschusses zwingende Gründe entgegenstehen.

- s. auch Antrag Nr. 51 -

Antrag zur FVR-Jugendordnung
Nr. 51

Antrag Nr. 51

Betreff: § 8 Jugendordnung

Antragsteller: FVR-Präsidium

Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 8 zu ändern:

§ 8

Entscheidungsspiele

1. Endet ein Entscheidungsspiel im Pflichtspielbetrieb unentschieden, so wird es verlängert. Ist auch nach Ablauf der Verlängerung keine Entscheidung gefallen, ~~wird das Spiel neu angesetzt. Ist auch im zweiten Entscheidungsspiel trotz Verlängerung der Sieger nicht ermittelt,~~ wird die Entscheidung durch Elfmeterschießen herbeigeführt. ~~Aus zwingenden terminlichen Gründen oder im Einvernehmen der Spielpartner kann bereits im Anschluss an die Verlängerung des ersten Spiels die Elfmeter-Entscheidung erfolgen. Die Austragungsart der Entscheidungsspiele ist den beteiligten Vereinen vor Beginn des ersten Spiels schriftlich mitzuteilen.~~
2. **In Pokalspielen kann die Entscheidung bei unentschieden ausgegangenem Spiel auch ohne Verlängerung durch sofortiges Elfmeterschießen herbeigeführt werden.**
3. **§ 33 Nr. 3 Spielordnung findet im Bereich der Junioren/Juniorinnen nur in überkreislichen Spielklassen Anwendung.**

Begründung:

Zu Nr. 1:

Anpassung der Vorschrift an die Praxis insofern, als die dort derzeit vorhandene, aber seit Langem überholte Regelung eines bei trotz Verlängerung unentschieden endenden Entscheidungsspiels neu anzusetzenden „zweiten Entscheidungsspiels“ gestrichen wird. Anstelle eines zweiten Entscheidungsspiels soll künftig die Entscheidung im Anschluss an die Verlängerung durch Elfmeter-Schießen herbeigeführt werden. In Pokalspielen kann die Entscheidung ohne Verlängerung durch sofortiges Elfmeterschießen herbeigeführt werden.

Zu Nr. 3 - neu -:

Klarstellung, dass die Neuregelung des § 33 Nr. 3 SpielO (bei Punktgleichheit von mehr als zwei Mannschaften kann das Torverhältnis entscheiden) im Jugendbereich nur in überkreislichen Klassen gilt.

- s. auch Antrag Nr. 51 -

Anträge zur FVR-Schiedsrichterordnung
Nrn. 52 - 54

Antrag Nr. 52

Betreff: § 9 Schiedsrichterordnung

Antragsteller: FVR-Präsidium

Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 9 Nrn. 1 und 3 zu ergänzen:

§ 9

Wiederzulassung

1. Für einen Schiedsrichter, der nicht länger als drei Jahre ausgeschieden war, kann Antrag auf Wiederzulassung gestellt werden, der bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen ist. **Bei Wiederzulassung eines Schiedsrichters, der das 50. Lebensjahr vollendet hat, gilt § 11 Nr. 3 Satz 2 entsprechend.** Über den Antrag entscheidet der Verbandsschiedsrichterausschuss nach Stellungnahme des zuständigen Kreisschiedsrichterobmanns.
3. Ein Schiedsrichter, der nach § 8 gestrichen wurde, kann frühestens nach Ablauf eines Jahres ab der Streichung wieder zugelassen werden. **Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Verbandsschiedsrichterausschuss diese Frist bei von ihm gemäß § 22 vorgenommenen Streichungen bis auf 6 Monate abkürzen.**

Begründung:

Zu Nr. 1:

Schließung einer Regelungslücke: Wenn in § 11 Nr. 3 Satz 2 SRO für die Meldung von über 50 Jahre alten Schiedsrichteranwärtern zum Nachweis ihrer Tauglichkeit als Schiedsrichter eine entsprechende ärztliche Bescheinigung verlangt wird, so muss das gleichermaßen für Schiedsrichter entsprechenden Alters gelten, wenn diese über einen längeren Zeitpunkt ausgeschieden waren.

Zu Nr. 3:

Praxisgerechte Möglichkeit, die derzeit zwingende Mindestfrist von einem Jahr für eine Wiederzulassung als Schiedsrichter flexibler zu gestalten, wenn die Streichung aus weniger gravierenden Gründen erfolgt war oder ihr besondere Umstände zugrunde gelegen hatten (Beispiel: dreimaliges schuldunabhängiges Versäumen der Pflichtbelehrung innerhalb einer Saison wegen zeitlicher Probleme infolge beruflicher oder sonstiger nachvollziehbarer Gründe).

Wurde die Streichung dagegen nach Maßgabe der dafür in Betracht kommenden Strafvorschriften (§§ 65, 66, 71, 76 StrafO) vom zuständigen Rechtsorgan vorgenommen, wird es kaum zu Fallgestaltungen kommen, in denen eine „Sperrfrist“ von einem Jahr unbillig sein könnte. Eine Abkürzung der Frist ist mithin in diesen Fällen nicht geboten.

Antrag Nr. 53

Betreff: § 10 Schiedsrichterordnung

Antragsteller: FVR-Präsidium

Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 10 Nr. 4 zu ergänzen:

§ 10

Vereinswechsel

4. Bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung des Spielbetriebs **sämtlicher der 1.-4. Seniorenmannschaften**, kann der Schiedsrichter mit sofortiger Wirkung unter Anrechnung auf das Soll zu einem neuen Verein wechseln.

Begründung:

Anpassung an die Änderung des § 3 Nr. 1 Abs. 2 SpielO (s. Antrag Nr. 45): Die Neuregelung dieser Vorschrift steht insoweit in Widerspruch zu der aktuellen Fassung des § 10 Nr. 4 SchiedsrichterO, als die mit dessen Regelung beabsichtigte Zielsetzung nicht mehr erreicht werden kann. So könnten im Falle der Beibehaltung der derzeitigen Regelung des § 10 Nr. 4 SchiedsrichterO nach Abmeldung (nur) der ersten Mannschaft alle Schiedsrichter auch dann den Verein mit sofortiger Wirkung und Sollarrechnung außerhalb der in Nr. 1 geregelten Frist wechseln, wenn die unteren Mannschaften weiterhin am Spielbetrieb teilnehmen und der Verein deshalb trotz des Rückzuges der ersten Mannschaft sein - den neuen Verhältnissen angepasstes - Schiedsrichtersoll erfüllen muss. Diese Möglichkeit der Sollerfüllung soll dem Verein durch die Neuregelung des § 10 Nr. 4 SchiedsrichterO erhalten bleiben.

Antrag Nr. 54

Betreff: § 16 Schiedsrichterordnung

Antragsteller: FVR-Präsidium

Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 16 Nr. 1 zu ergänzen:

§ 16 Spieldauftrag

1. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, die ihm erteilten Spieldaufträge **im DFBnet zu bestätigen und** wahrzunehmen.

Begründung (s. auch Antrag Nr. 44 zu § 16 Nr. 3 (neu) Schiedsrichterordnung):

Die derzeit lediglich in Nr. 3 der Durchführungsbestimmungen zu § 20 FVR-Schiedsrichterordnung in allgemeiner Form festgelegte Bestätigungspflicht erteilter Spieldaufträge soll aus Gründen der Klarheit und zur Verdeutlichung dieser Pflicht konkretisiert werden („im DFBnet“). Diese Pflicht soll sich auch aus der Schiedsrichterordnung ergeben, um Verstöße gegen die Bestätigungspflicht gem. § 22 Nr. 1 SRO ahnden zu können. Der VSchA wird die vorgeh. DuFüBest entsprechend ergänzen.

Anträge zur FVR-Rechtsordnung
Nrn. 55 - 58

Antrag Nr. 55

Betreff: § 7 Rechtsordnung

Antragsteller: FVR-Präsidium

Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 7 Nr. 1 zu ergänzen:

§ 7 Rechtsorgane

1.
...

Rechtsorgane sind:

- a) die neun Kreisspruchkammern,
- b) die drei Bezirksspruchkammern,
- c) die Verbandspruchkammer,
 ~~und deren Vorsitzende als Einzelrichter,~~
- d) das Verbandsgericht

und deren Vorsitzende als Einzelrichter.

Begründung:

Anpassung an die Änderung des § 9 (2) a der Satzung (s. dazu Antrag Nr. 2).
- s. Anträge Nrn. 5, 56 -

Antrag Nr. 56

Betreff: § 12 Rechtsordnung

Antragsteller: FVR-Präsidium

Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 12 Nrn. 2 a) dd. und 3 NEU zu ändern bzw. ergänzen:

§ 12

Zuständigkeit des Verbandsgerichts

2. Es ist sachlich zuständig:

a) In erster Instanz

aa. – cc. unverändert

dd. in den Fällen des § 15 Strafordnung und des § 4 Nr. 1 d) Rechtsordnung, wobei der Vorsitzende des Verbandsgerichts die Abgabe an das nach §§ 9 bis 11 Rechtsordnung zuständige Rechtsorgan beschließen kann, sofern kein besonders schwerer Fall vorliegt.

In den nach dieser Vorschrift abgegebenen Fällen des § 15 Strafordnung (Diskriminierung) entscheidet das Verbandsgericht abweichend von §§ 10 Nr. 2, 11 Nr. 2 Rechtsordnung über die gegen das ergangene Urteil eingelegte Berufung.

3. In Verfahren gegen Verbandsmitarbeiter (Nr. 2 a. aa.) kann der Vorsitzende des Verbandsgerichts unter den Voraussetzungen des § 9 Rechtsordnung als Einzelrichter entscheiden, wenn die Verfehlung keinen Bezug zu der Tätigkeit des Betroffenen als Verbandsmitarbeiter hat.

Begründung:

Zu Nr. 2 a) dd.:

Das Verbandsgericht verfügt als das für alle Diskriminierungsfälle des § 15 Strafo originär zuständige Gericht (s. Nr. 2 a. dd.) nicht nur generell über das verbandsweit umfassendste Erfahrungswissen auf diesem Spezialgebiet mit seinen Besonderheiten in der Tatsachen- und Rechtsbewertung, sondern es hatte sich vor der Abgabe an die untere Instanz auch mit jedem Fall individuell zu befassen. Daher liegt es nahe, dass es in diesen Fällen auch über die Berufung entscheidet und sich dementsprechend nicht – wie derzeit – noch ein drittes Gericht (BSK oder Verbandspruchkammer) mit demselben Sachverhalt befassen muss.

Zu Nr. 3 (neu):

Derzeit muss das Verbandsgericht eine von einem Verbandsmitarbeiter begangene Verfehlung auch dann in voller Dreier-Besetzung verhandeln, wenn die Verfehlung eine weitere Funktion des Verbandsmitarbeiters betrifft, die mit seinem Amt im Verband in keinerlei Zusammenhang steht, etwa wenn er wegen eines als Spieler, Betreuer oder Schiedsrichter begangenen geringfügigen Vergehens gemeldet wurde (Beispiel: Ein

Staffelleiter ist auch als Schiedsrichter tätig und bearbeitet in dieser Eigenschaft einen Spielbericht verspätet). In derartigen Fällen soll zur Vermeidung eines aufwendigen und kostenintensiven Verfahrens dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts unter den Voraussetzungen des § 9 RechtsO (sportwidrige Handlungen von geringer Bedeutung bei unstreitigem Sachverhalt und eindeutiger rechtlicher Würdigung) die Möglichkeit eingeräumt werden, als Einzelrichter zu entscheiden, wie das bei allen anderen Rechtsorganen bereits derzeit der Fall ist.

- s. Anträge Nrn. 2, 5, 55 -

Antrag Nr. 57

Betreff: § 39 Rechtsordnung

Antragsteller: FVR-Präsidium

Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 39 Nr. 2 zu ergänzen:

§ 39

Wiederaufnahme des Verfahrens

2. Die Anträge können nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes, längstens jedoch ein Jahr nach Rechtskraft der Entscheidung, gestellt werden.

Tatsachen und Beweismittel gelten nur dann als neu, wenn sie dem Antragsteller nachweislich ohne sein Verschulden vor Rechtskraft des Urteils entweder nicht bekannt geworden sind oder er sie nicht rechtzeitig vorbringen konnte.

Begründung:

Nach dem derzeitigen Wortlaut ist rechtlich eine die Wiederaufnahme eines rechtskräftigen Verfahrens rechtfertigende „neue“ Tatsache auch dann anzunehmen, wenn der verurteilte Verein/Spieler („Betroffener“) die Tatsache zwar bereits vor oder während des sportgerichtlichen Verfahrens gekannt hatte, er diesen Umstand aber dort – versehentlich oder bewusst - zurückhält und ihn erst nach Eintritt der Rechtskraft als Wiederaufnahmegrund vorträgt. Denn nach geltendem Recht kommt es für die Beurteilung einer Tatsache als „neu“ nur darauf an, ob das **Sportgericht** die Tatsache gekannt hatte oder nicht. Danach muss einem Wiederaufnahmeantrag auch dann stattgegeben werden, wenn der rechtskräftig verurteilte Betroffene den zu seiner Entlastung führenden Umstand (z.B. eine dem Schiedsrichter unterlaufene Verwechslung) von Anfang an gekannt, diese aber zunächst verschwiegen hat. Derartige als unbillig anzusehende Ergebnisse mit der Möglichkeit missbräuchlicher Nutzung des Wiederaufnahmeverfahrens sind mit der vorgeschlagenen Definition des Begriffs der „neuen“ Tatsachen und Beweismittel nicht mehr möglich.

Antrag Nr. 58

Betreff: § 43 Rechtsordnung

Antragsteller: FVR-Präsidium

Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 43 Nr. 8 zu ergänzen:

§ 43

Kosten und Aufwandsentschädigung

8. Kosten, die den Vereinen **oder betroffenen Einzelpersonen** durch die Teilnahme an der Verhandlung vor einem Rechtsorgan entstehen, werden nicht erstattet.

Begründung:

Schließung einer Regelungslücke und Anpassung an die Praxis. Nicht nur den Vereinen, sondern auch den betroffenen bzw. beschuldigten Einzelpersonen entstehende Kosten werden nicht erstattet, was sich derzeit (nur) für die Kosten des Vertreters aus § 15 RechtsO ergibt.

Anträge zur FVR-Strafordnung
Nrn. 59 - 61

Antrag Nr. 59

Betreff: § 19 Strafordnung

Antragsteller: FVR-Präsidium

Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 19 zu ergänzen:

§ 19

1. Unberechtigtes Spielen in einem anderen Verein ohne Genehmigung des Kreisvorsitzenden (**§ 47 Nr. 3 Spielordnung**) oder der Verbandsgeschäftsstelle (**§§ 13 Nr. 6, 44 Nr. 4 Spielordnung** ~~§ 13 der Jugendordnung~~).
2. Teilnahme am **Mannschaftstraining** eines anderen Vereins ohne schriftliche Genehmigung des eigenen Vereins:

bis 4 Wochen Sperre,
im Wiederholungsfall: 1 bis 3 Monate Sperre.

Begründung:

Zu Nr. 1: Die redaktionelle Änderung des derzeitigen Klammerzusatzes ist aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Änderung des § 13 JugO erforderlich: Die Gastspielerlaubnis ist nun in §§ 13, 44 SpielO geregelt; der aktuelle § 13 JugO regelt nunmehr das Zweitspielrecht (s. dazu auch Antrag Nr. 23).

Zu Nr. 2: Die Strafbarkeit des **Spielers** nach § 19 Nr. 2 StrafO soll trotz ihrer in der Praxis geringfügigen Bedeutung beibehalten werden. Allerdings soll davon nicht das zur Talentsuche von höherklassig spielenden Vereinen in der Überzeugung der Rechtmäßigkeit und im Interesse der Talentförderung öffentlich angekündigte und ohne individuelle Ansprache durchgeführte „Schnuppertraining“ erfasst werden, sondern nur die Teilnahme am jeweiligen **Mannschaftstraining** ohne Wissen und „hinter dem Rücken“ des eigenen Vereins.

- Zu Nr. 1 s. Antrag Nr. 21 zu § 47 Nr. 3 Spielordnung; Zu Nr. 2 s. Antrag Nr. 61 zu § 52 Strafordnung -

Antrag Nr. 60

Betreff: § 49 Strafordnung

Antragsteller: FVR-Präsidium

Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 49 zu ergänzen:

§ 49

1. Unsportliches Verhalten der in § 3 genannten Personen:

30 bis 1000 Euro Geldstrafe;

daneben kann Platzaufsicht bis zu 3 Heimspielen angeordnet werden.

2. In schweren Fällen oder im Wiederholungsfall:

55 bis ~~1500~~ **5000** Euro Geldstrafe;

außerdem kann Spielverbot oder Platzsperre bis zu 3 Monaten angeordnet werden.

3. In besonders schweren Fällen kann zudem auf Ausschluss aus Wettbewerben erkannt werden.

4. In allen Fällen gilt § 15 Abs.1 Nr.4, Abs. 2 entsprechend.

Begründung:

Als Konsequenz aus bei Pokal- und Meisterschaftsspielen zunehmend festzustellenden **Ausschreitungen** mit zum Teil gravierenden Folgen (Körperverletzungen, Spielabbrüche) ergibt sich zur Einwirkung auf die Verursacher zumindest in schweren und Wiederholungsfällen das Erfordernis, höhere Strafen aussprechen und weitere Sanktionen verhängen zu können. Dementsprechend soll (nur) in **schweren Fällen** und **Wiederholungsfällen** der Strafraum der zu erkennenden **Geldstrafe** deutlich angehoben und dadurch den Rechtsorganen auch bei massivem und wiederholtem Fehlverhalten die Möglichkeit angemessener Ahndung gegeben werden (Nr. 2). Zudem soll - gleichsam als letzte Möglichkeit - in **besonders** schweren Fällen als Ausnahmetatbestand der **Ausschluss aus dem Wettbewerb** auf Zeit möglich sein (Nr. 3). Ein **besonders** schwerer Fall in diesem Sinn und ein darauf beruhender Ausschluss aus dem Wettbewerb setzt voraus, dass sich der Fall bei Gesamtwertung des Sachverhalts, insbesondere nach seiner Begehungsart und der verursachten Folgen, soweit vom Durchschnitt der vorkommenden Fälle abhebt, dass die Verhängung auch einer erhöhten Geldstrafe nicht mehr ausreicht.

Durch die gleichzeitige Einführung der **Milderungsmöglichkeit** in Nr. 4 (Verweis auf § 15 Abs.1 Nr. 4, Abs. 2 Strafordnung) und die danach bei der Strafzumessung jeweils zu berücksichtigende „wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“ (§ 15 Abs. 2 StrafO) wird klargestellt, dass Geldstrafen im oberen Bereich des neuen Strafraums nur bei entsprechendem wirtschaftlichen Leistungsvermögen des Vereins in Betracht kommen. Diese Voraussetzung wird bei Vereinen der unteren Spielklassen im Regelfall nicht gegeben sein.

Mit dem Verweis auf § 15 Abs. 1 Nr. 4 StrafO wird zugleich klargestellt, dass bei Nachweis geringen Verschuldens und „anderweitigen wichtigen Gründen“ – etwa bei provozierten

Vorfällen oder bei Mithilfe des Vereins bei der Ermittlung und Namhaftmachung der Täter sowie Verhängung entsprechender Stadionverbote – eine Strafmilderung erreicht werden kann.

- s. auch Antrag Nr. 6 -

Antrag Nr. 61

Betreff: § 52 Strafordnung

Antragsteller: FVR-Präsidium

Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 52 zu ergänzen:

§ 52

Spielenlassen eines Spielers ohne Spiel- oder Einsatzberechtigung **und/oder Zulassen der Teilnahme eines Spielers, der einem anderen Verein angehört, am Mannschaftstraining ohne schriftliche Zustimmung des Vereins:**

15,- bis 1000,- Euro Geldstrafe.

Begründung:

Gebotene Schließung einer darin zu sehenden Regelungslücke, dass derzeit zwar der – oft in aggressiver Form und mit unlauteren Mitteln abgeworbene - **Spieler** wegen der Teilnahme am Training eines anderen Vereins sanktioniert wird (siehe Begründung zu Nr. 2 der Änderung des § 19 Nr. 2 SpielO, Antrag Nr. 59), nicht aber der abwerbende **Verein** als der im Regelfall eigentliche Veranlasser des „Probetrainings“ als Vorstufe zum beabsichtigten Wechsel.

Antrag zur FVR-Ehrungsordnung
Nr. 62

Antrag Nr. 62

Betreff: § 5 Ehrungsordnung

Antragsteller: FVR-Präsidium

Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen, § 5 Nr. 3 zu ergänzen:

§ 5

Ehrennadeln

3. Die goldene Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die in einem Verbands- oder Vereinsehrenamt oder als Schiedsrichter ganz besondere Verdienste um den Fußballsport im Verbandsbereich erworben haben und bereits mit der Silbernadel des Verbandes ~~und der DFB-Verdienstnadel oder DFB-Ehrennadel~~ ausgezeichnet sind.

Zwischen der Verleihung der silbernen und goldenen Ehrennadel soll ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren liegen. ~~Die goldene Ehrennadel wird grundsätzlich nur im Jahr des ordentlichen Verbandstages verliehen.~~

Nrn. 1 und 2 bleiben unverändert.

Begründung: Die Verleihung der Goldenen Ehrennadel soll erleichtert werden.

TOP 9.4 ANTRÄGE AUS DEN KREISEN
Nrn. 63-65

Antrag Nr. 63

Betreff: § 25 Nr. 5 SpO – Antrag zu § 10 (5) h der Satzung

Antragsteller: TV Krufft bestätigt vom Kreistag Rhein-Ahr

Antrag im Wortlaut:

Eingabe des TV Krufft zum § 25 Abs. 5 Spielordnung:

Gegenstand: **Nichtantreten oder Ausfall des Schiedsrichters**

5. Mannschaften der Reserve- und untersten Klassen, Junioren, Frauen und Mädchenklassen, mit Ausnahme der Frauen-Verbandsliga, A-, B- und C-Junioren Verbandsliga und der Junioren-Endrunden im Rahmen der Verbandsmeisterschaften, tragen in jedem Fall ein Pflichtspiel aus. Grundsätzlich stellt hierbei die Gastmannschaft den Schiedsrichter.

Grund der Eingabe seitens des TV Krufft:

Diese Regelung verschafft dem Spielbetrieb in der untersten Spielklasse keinen Vorteil; sie stellt sich in der Realität als Nachteil heraus.

Das Verschulden liegt in solchen Fällen idR nicht bei den Vereinen, sondern bei dem Schiedsrichter. Das mögliche Strafmaß (Punktverlust) trifft die Vereine härter, als ggf. ein Strafmaß für den Schiedsrichter.

Ziel:

Anpassen der Spielordnung §25 Abs. 5 mit folgender Erweiterung:

Können sich beide Vereine nicht auf einen Schiedsrichter einigen, so muss kein Pflichtspiel ausgetragen werden. Das Spiel wird über den Staffelleiter zeitnah neu angesetzt. (hier könnte man sich an die Fristen der Schlechtwetterregelung anlehnen / 1,5 Woche später)

Begründung:

Die Leitung von Fußballspielen sollte unabhängig der Spielklasse von geschultem, regelsicherem Personal durchgeführt werden. Ein Laienschiedsrichter kann nicht zwangsweise mit den Aufgaben einer Spielleitung betraut werden, sofern die betroffenen Mannschaften mit Wettbewerbs- sprich Meisterschaftsambitionen in die Spiele gehen. Der aktuelle Sachstand stellt aus unserer Sicht eine Diskriminierung der untersten Spielklasse dar.

Beispiel:

Lokaldeby um den Aufstieg in die Kreisliga C. Der Gastverein reist mit 12 Spielern an.

Der Schiedsrichter ist kurzfristig durch Krankheit verhindert, der Heimverein besteht auf die Schiedsrichtergestellung durch den Gast. Aus dem Fehlen des Schiedsrichters entsteht für die Gastmannschaft ohne Verschulden ein klarer sportlicher Nachteil.

Protokoll

zum Kreistag am Montag, 18. Juni 2018, um 19.00 Uhr
in Baar-Wanderath, Mehrzweckhalle am Sportplatz

Protokollführer: Horst Setzepfandt

15. Erledigung von Anträgen / Fragen und Termine

- Der TV Krufft reichte einen Änderungsantrag zu § 25 „**Nichtantreten und Ausfall des Schiedsrichter**“ SpO FVR ein, der am Verbandstag behandelt und entschieden werden soll.

Es wurde einheitlich beschlossen, dass dieser Antrag am Verbandstag behandelt und entschieden werden soll.

- Es wurden keine weiteren Fragen zur Sache gestellt.

Hinweis des Präsidiums des FVR:

Der TV Krufft hat mit Schreiben vom 22.01.2019 mitgeteilt, er werde beim VT folgenden im Wortlaut vom Ursprungsantrag abweichenden Antrag zur Abstimmung stellen:

§ 25

Nichtantreten oder Ausfall des Schiedsrichters

5. Mannschaften der ~~Reserve- und untersten Klassen~~, Junioren, Frauen und Mädchenklassen, mit Ausnahme der Frauen-Verbandsliga, A-, B- und C-Junioren Verbandsliga und der Junioren-Endrunden im Rahmen der Verbandsmeisterschaften, tragen in jedem Fall ein Pflichtspiel aus.

Grundsätzlich stellt hierbei die Gastmannschaft den Schiedsrichter. Eine abweichende Regelung hiervon können die Vereinsvertreter für ihren Kreis vor dem Beginn eines Spieljahres beschließen. Der Beschluss ist dem Verbandsspielausschuss beziehungsweise Verbandsjugendausschuss vor dem Beginn des Spieljahres schriftlich mitzuteilen.

Dieser im Wortlaut modifizierte Antrag hat insofern einen im Vergleich zum Ursprungsantrag eingeschränkten Geltungsbereich, als von ihm nur noch – wie vom Antragsteller beabsichtigt - die Mannschaften der „Reserve und untersten Klassen“ erfasst werden, nicht aber auch die nach dem ursprünglichen Wortlaut ebenfalls einbezogenen Mannschaften der „Junioren, Frauen und Mädchenklassen“. Im Übrigen ist der aktualisierte Antrag mit dem Ursprungsantrag inhaltsgleich.

Antrag Nr. 64

Betreff: Antrag auf Prüfung des Zuschnitts der Fußballkreise - Antrag zu § 10 (5) i der Satzung

Antragsteller: Kreisvorstand Rhein-Lahn, bestätigt durch Kreistag Rhein-Lahn



Fußballverband Rheinland e.V.
Kreis Rhein-Lahn
Anträge an den Kreistag am
13.07.2018 in Bad Ems



**Beschluss des Kreisjugendtages am 29.06.2018 in Holzappel
und daraus resultierender Antrag des Kreisvorstands**

Auf Grund der kontinuierlich zurückgehenden Anzahl an Mannschaften in allen Altersklassen und eines daraus resultierenden „unbefriedigenden“ Spielbetriebs soll folgender Antrag auf dem FVR-Verbandstag 2019 zur Abstimmung gestellt werden:
Das FVR-Präsidium wird beauftragt unter Einbeziehung der Kreisvorsitzenden und der spieltechnischen Ausschüsse einen neuen Zuschnitt der Fußballkreise im FVR zu prüfen.



Fußballverband Rheinland e.V.
Kreis Rhein-Lahn

Kreistag, 13.07.2018
Protokoll



Beginn: 19:11 Uhr Ende: 21:52 Uhr

Anwesende: siehe Anlagen

TOP 13 - Erledigung von Anträgen

Antrag auf Prüfung einer Kreisreform

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Antrag Nr. 65

Betreff: „Wiederaufnahme des Verfahrens bezüglich der Missstände im Schiedsrichterwesen ...“

Antragsteller: FSV Osburg, bestätigt durch Kreistag Trier-Saarburg,

Antrag im Wortlaut:



Fußball-Sportverein Osburg 1928 e.V.

FSV Osburg 1928 e.V., Misselbachstr. 9, 54317
Osburg

Herr
Kreisvorsitzender
Hans-Peter Dellwing
Waldmacherstr.

54317 Osburg

FSV Osburg 1928 e.V.
Misselbachstrasse 9, 54317 Osburg
Homepage: www.fsvosburg.de
E-Mail: info@fsvosburg.de

Ansprechpartner: Oliver Lauer
er:
Telefon: 0177 8086218
E-Mail: dachdecker.lauer@web.de

- 7. JUNI 2018

Osburg, 07.06.2018

Sehr geehrter Kreisvorstand,
sehr geehrter Herr Dellwing,

der FSV Osburg beantragt die Wiederaufnahme des Verfahrens und lückenlose Aufklärung bezüglich der aufgetretenen Missstände im Schiedsrichterwesen, insbesondere im Fußballkreis Westerwald/Sieg. Dies betrifft die jahrelange Anrechnung von Schiedsrichtern in großem Umfang zum Schiedsrichtersoll (Kartelleichen) die über viele Jahre kein Spiel geleitet haben.

Dem Verbands-Präsidium ist bis zur Aufklärung in der Angelegenheit keine Entlastung, beim Verbandstag im nächsten Jahr zu erteilen. Ausserdem sollte die Rechtmäßigkeit des Verfahrens geprüft werden. Es sollte ebenfalls geprüft werden, ob nicht ein Anspruch auf Nachforderung der nicht geleisteten Bußgelder besteht.

Begründung:

Durch das Fehlverhalten und die nicht regelkonform ausgelegte Handhabung wurde gegen die Satzung des Verbandes massiv verstoßen.

Den Vereinen und dem Verband ist ein dadurch erheblicher Vermögensschaden entstanden. Während Vereine z.B. im Fussballkreis Trier-Saarburg über viele Jahre wegen Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls hohe Strafen (jährlich ca. 20.000 Euro) bezahlen mussten und sogar Zwangsabstiege hinnehmen mussten, ging eine Vielzahl von anderen Vereinen, die das Schiedsrichtersoll nicht erfüllten, durch Manipulationen, straffrei aus. Die bisherige Aufklärung und Bestrafung steht in keinem Verhältnis zum Vermögensschaden.

Zu keiner Zeit wurde der Gleichbehandlungsgrundsatz angewendet. Dies sieht nach kalkulierter Willkür aus.

Bankverbindung: Sparkasse Trier, IBAN: DE05 5855 0130 0021 0102 93
BIC: TRI SDE 55



Fußball-Sportverein Osburg 1928 e.V.

Mit sportlichen Grüßen


Oliver Lauer
1. Vorsitzender

Erledigungen von Anträgen

- FSV Osburg
 - Antrag wegen der Schiedsrichter-Soll „Affäre“ im Kreis Westerwald/Sieg
 - Antrag vorgetragen durch Herr Krugmann, Stellvertreter von Herr Lauer FSV Osburg
 - Antragsabstimmung -> angenommen, Antrag soll gestellt werden.

Sonstiges

- Kreistag 2021 erneut in Zerf in der Ruwertal-Halle am Sportplatz.

Protokoll erstellt am 09.07.2018

gezeichnet: Naemi Breier/ Marco Kees

Seite 5

Hinweis des Präsidiums des FVR:

Der antragstellende Verein FSV Osburg wurde im Auftrag des Präsidiums mit Schreiben vom 27.07.2018 – über den KV Trier-Saarburg- und 04.01.2019 – unmittelbar - auf Folgendes hingewiesen:

1.

Dem vom Kreistag Trier-Saarburg am 15.06.2018 gem. § 10 (6) der Satzung angenommenen Antrag ist nicht hinreichend sicher zu entnehmen, über welche der dort angeführten Punkte

- „Wiederaufnahme des Verfahrens und lückenlose Aufklärung...“,
- Nichterteilung der Entlastung des Präsidiums,
- Prüfung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens und möglicher Nachforderungsansprüche

der Verein eine förmliche Abstimmung anstrebt.

2.

Der Antrag auf „Wiederaufnahme des Verfahrens...“ betrifft den seit dem 24.07.2017 rechtskräftigen Beschluss des Verbandsgerichts vom 15.07.2017, mit dem das sportgerichtliche Verfahren gegen den KSO des Kreises Westerwald/Sieg wegen der von ihm ermöglichten Anrechnung nicht (mehr) aktiver Schiedsrichter auf das Soll gegen Zahlung eines Geldbetrages gem. § 1 Abs. 2 Strafordnung eingestellt wurde.

Da es sich bei dem im Antrag genannten „Verfahren“ mithin um die Entscheidung eines Rechtsorgans des Verbandes handelt, ist der Antrag zwar gemäß § 10 (6) der Satzung „zur Behandlung“ auf die Tagesordnung des Verbandstags zu nehmen; jedoch steht dem Verbandstag gemäß § 10 (1) der Satzung (s. u. Text) insoweit keine „Beschlussfassung“ zu. Mithin kann der Antrag auch nicht zur Abstimmung gestellt werden. Ein gleichwohl ergehender Beschluss wäre rechtswidrig.

Das betrifft auch die in diesem Zusammenhang angeregte („sollte“) „Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens“, die das Präsidium im Übrigen s.zt. bereits herbeigeführt hatte. Das Ergebnis der Überprüfung hatte das Präsidium zur Einleitung des vorgen. Verfahrens veranlasst.

3.

Ein in diesem Zusammenhang evtl. zu sehender Antrag, dem Präsidium „keine Entlastung...zu erteilen“, könnte nicht gesondert behandelt werden; denn der Punkt „Entlastung des Präsidiums und der Ausschüsse“ gemäß § 10 (5) c der Satzung war unabhängig von einem evtl. gestellten weiteren Antrag ohnehin auf die Tagesordnung des Verbandstags zu setzen und wird unter TOP 11 behandelt werden.

4.

Schließlich wurde dem Verein mit dem eingangs gen. Schreiben vom 04.01.2019 an seinen Vorsitzenden mitgeteilt, dass „rechtzeitig vor dem Verbandstag in der im Tagungsheft und im Internet vorab zu veröffentlichenden `Übersicht der Anträge zum Verbandstag 2019` neben der Mitteilung des Antrags im Wortlaut“ die Vereine auch darauf hinzuweisen sein (werden), dass mit der beantragten Wiederaufnahme des „Verfahrens“ die rechtskräftige Entscheidung des Verbandsgerichts vom 15.07.2018 gemeint ist“. Denn, so heißt es in dem Schreiben weiter, „ohne diese Kenntnis und den weiteren Hinweis auf die Unzulässigkeit der Beschlussfassung wäre den Vereinen, (denen der dem Antrag zugrundeliegende Sachverhalt weitgehend nicht bekannt sein dürfte,) eine sachgerechte Vorbereitung auf den Antrag...nicht möglich.“

Der Verein hat zu den ihm gegebenen Hinweisen eine inhaltliche Stellungnahme bislang nicht abgegeben (Stand: 17.05.2019).

- Auszugsweiser Text des § 10 (1) der Satzung: „Ihm (dem Verbandstag) steht die Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des Verbandes übertragen sind oder es sich nicht um Entscheidungen der Rechtsorgane handelt. -